

Ihre Informationen / Versicherungsbedingungen

Landwirtschaft (Stand 09/2022)



Inhalt

- Allgemeine Kundeninformationen (01/2022)
- Allgemeine Bedingungen für die
Landwirtschaftliche Inhaltsversicherung (VSU 2022)
- Allgemeine Bedingungen für die
Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung (VSLG 2022)

... aus Ostfriesland
für Ostfriesland!



Verlässlich. Nah. Persönlich. Ostfriesisch!

Seit 1754 weit mehr als nur Versicherungsschutz. Wir schützen, was Sie lieben!

Als Versicherer in Ostfriesland ist es uns seit Generationen wichtig, Ihnen als kompetenter Partner in allen Versicherungsfragen zur Seite zu stehen. Unseren Auftrag, Sie optimal zu schützen, nehmen wir sehr ernst und erst wenn bei Ihnen alles in bester Ordnung ist, dann sind auch wir zufrieden.

Und im Schadenfall sind wir Ihr Helfer in der Not! Wir sind vor Ort für Sie da. Ob kleines Unglück oder große Not – wir kümmern uns! Ihnen schnell und zuverlässig zu helfen, ist für uns selbstverständlich ... und die erfahrenen Teams in Aurich sind im Schadenfall Ihre Grundlage für eine zügige Schadenabwicklung und Zahlung. Alle Entscheider/innen befinden sich in Ostfriesland.

Im Innen- und Außendienst kümmern sich rund 200 Versicherungsspezialist/innen um alle ostfriesischen Versicherungsangelegenheiten – von der Beratung bis hin zur Schadenregulierung. Wir sind in Ostfriesland zu Hause. Versicherungsschutz, Vorsorge und Gemeinwohl sind unsere Kernaufgaben. Wir denken und handeln regional. Unsere Philosophie lautet seit 1754: „Aus Ostfriesland, für Ostfriesland!“.

Wir wünschen Ihnen „van Harten dat Allerbest“!

Ihre
Ostfriesische
Landschaftliche Brandkasse

Thomas Weiss
Vorstandsvorsitzender

Gerrit Wilken
Mitglied des Vorstandes

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Kundeninformationen (01/2022)	2
2.	Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung	8
3.	Allgemeine Bedingungen zu den VSLI 2022, VSLG 2022 / Teil A.....	12
4.	Landwirtschaftliche Inhaltsversicherung	28
4.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	28
4.2	Allgemeine Landwirtschaftliche Inhaltsversicherungsbedingungen - VSLI 2022 / Teil B	30
4.3	Besondere Vereinbarungen – VSLI 2022 / Teil C	72
4.3.1	Paket „Best“	72
4.3.2	Paket „Technikschutz“	76
4.3.3	Paket „Tier- und Ernteschutz“	82
4.3.4	Paket „Hofladen-/Milchtankstellenversicherung“	83
4.3.5	Starkregen	84
4.3.6	Pauschalversicherung	85
4.3.7	Grobe Fahrlässigkeit.....	86
5.	Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung	87
5.1	Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.....	87
5.2	Allgemeine Landwirtschaftliche Gebäudeversicherungsbedingungen - VSLG 2022 / Teil B	89
5.3	Besondere Vereinbarungen – VSLG 2022 / Teil C	120
5.3.1	Paket „Best“	120
5.3.2	Starkregen	123
5.3.3	Grobe Fahrlässigkeit.....	124
6.	Klauselverzeichnis zu den VSLI 2022 und VSLG 2022 / Teil D	125

1. Allgemeine Kundeninformationen (01/2022)

1.1 Identität, ladungsfähige Anschrift und Hauptgeschäftstätigkeit

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Versicherungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Aurich.

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse Osterstraße 14-20

26603 Aurich

Telefon: 04941 177-0

Telefax: 04941 177-114

Registergericht Aurich, HRA-Nr. 2007

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Rico Mecklenburg Vorstand: Thomas Weiss (Vors.), Gerrit Wilken

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse betreibt satzungsgemäß die Schadenversicherung mit Ausnahme der Kraftfahrtversicherung, hier insbesondere das Versicherungsgeschäft in den Versicherungssparten der Sachversicherung und der Haftpflichtversicherung.

1.2 Aufsichtsbehörde

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist ein Regionalversicherer; die zuständige Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

1.3 Versicherungsbedingungen / Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Angaben im Antrag, die vereinbarten Versicherungsbedingungen, eventuell Besondere Vereinbarungen/Klauseln und die gesetzlichen Bestimmungen.

Informationen über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Produktinformationsblättern, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1.4 Gesamtpreis der Versicherung / Beitragszahlung

Die Höhe des vereinbarten Versicherungsbeitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer, der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, und die jeweiligen Fälligkeitstermine ergeben sich aus dem von Ihnen gestellten Antrag und dem Versicherungsschein. Der Beitrag kann gegen Zuschlag in Raten gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt 3 Prozent bei halbjährlicher Zahlung, 5 Prozent bei vierteljährlicher und monatlicher Zahlung (monatliche Zahlung nur bei Lastschriftverfahren). Gerät der/die Versicherungsnehmer/in mit der Zahlung einer Rate in Verzug, werden die noch ausstehenden Raten des Jahresbeitrages sofort fällig. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

1.5 Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags werden nicht erhoben. Bei Beitragsrückständen die zu einer Mahnung führen berechnen wir für diesen zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 5 EUR. Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart haben und die beteiligte Bank für die Nichteinlösung Gebühren erhebt, werden wir Ihnen diese Gebühren in Rechnung stellen.

1.6 Gültigkeitsdauer von Angeboten

Den Ihnen für den Abschluss des Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen liegen die Preise und Versicherungsbedingungen zugrunde, die zum Zeitpunkt der Aushändigung gelten. An unser Angebot halten wir uns einen Monat gebunden, sofern nicht

ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

1.7 Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung zustande. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Über die Vertragsdaten wie Versicherungsdauer, Beginn etc. geben Ihnen der von Ihnen gestellte Antrag, das Produktinformationsblatt und die entsprechenden Bedingungen Auskunft.

Widerrufsbelehrung

1.8 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu den Versicherungsprodukten
- und die weiteren in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse

Osterstraße 14-20, 26603 Aurich

Telefax: 04941 177-114

E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

1.9 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

1.10 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

1.11 Informationspflichten

Folgende Informationen haben wir Ihnen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in Ziffer 1.11 (Informationspflichten) genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

1.12 Versicherungsdauer / Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Produktinformationsblatt, dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Ein Versicherungsverhältnis, das für die Dauer von mehr als 3 Jahren eingegangen worden ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Weitere Informationen zu den Beendigungsmöglichkeiten können Sie den Produktinformationsblättern und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

1.13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Aurich. Als natürliche Person können Sie aber auch vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort klagen.

1.14 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt; auch die schriftliche Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache. Die mündliche Kommunikation kann alternativ in plattdeutscher Sprache stattfinden.

1.15 Außergerichtliche Schlichtungsstelle

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse ist Mitglied im Verein

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

www.versicherungsombudsmann.de / beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wenn Sie dieses Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, hat dies keinen Einfluss auf Ihre Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten.

1.16 Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen als Beschwerdestelle die unter Punkt 1.2 genannte Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie, dass die Aufsichtsbehörde keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

1.17 Originalunterlagen

Die eingereichten Originalunterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die

Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse, Osterstraße 14-20, 26603 Aurich schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht

angezeigten- Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

2. Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln. Darüber hinaus bietet die elektronische Datenverarbeitung einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstrasse 14 - 20, 26603 Aurich
Telefon: 04941 177 - 0
Telefax: 04941 177 - 114
E-Mail: service@brandkasse-aurich.de

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz:

- Datenschutz- oder unter der E-Mail-Adresse: **datenschutz@brandkasse-aurich.de**.

2.1. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Bei der Entwicklung neuer Produkte und Tarife sind wir auch darauf angewiesen, Versicherungsdaten auch zum Testen neuer elektronisch unterstützter Verfahren und Prozesse zu nutzen, um damit die Datenverarbeitung hinreichend sicher zu gestalten. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für eine Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse speichert Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Dies sind Ihre Angaben im Antrag (z. B. Name und Adresse) sowie weitere zur Vertragserfüllung und -abwicklung notwendige versicherungstechnische Daten (z. B. Versicherungsnummer, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung). Soweit dies erforderlich ist, werden auch Angaben von Dritten (z. B. mitversicherte Personen, Vermittler)

gespeichert. Melden Sie uns einen Versicherungsfall, speichern wir Ihre Angaben zum Leistungsfall und ggf. Angaben von Dritten, wie z. B. die Daten des von Ihnen mandatierten Rechtsanwaltes.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Sparkassen-Finanzgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen
- Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten). Im Rahmen unserer Beratungspflicht beinhaltet dies ggf. auch Daten unserer Kooperationspartner. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

2.2. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir auch auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Zu diesem Zweck haben wir Rückversicherungsverträge geschlossen, die einen Teil der Risiken übernehmen. Hierfür benötigt der Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben zur Art des Versicherungsschutzes und des Risikos sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Vermittler:

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch Vermittler betreut. Dies können neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sein. Um die Betreuungsaufgabe (z. B. die Beratungspflicht oder eine Schadenaufnahme) ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten die Vermittler (bzw. deren IT-Dienstleister) von uns die notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Dies umfasst ebenfalls die für die Betreuungsaufgabe erforderlichen Daten unserer Kooperationspartner.

Beteiligte Versicherer:

Zur Risikoaufteilung können wir mit anderen Versicherungsunternehmen ein Wagnis im Verbund versichern. In diesem Fall werden die hierfür erforderlichen Daten auch an die jeweiligen beteiligten Versicherer übermittelt.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweiligen aktuellen Internetseite unter **<https://www.ostfriesische-brandkasse.de>** entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden, Aufsichtsbehörden).

Ferner übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Des Weiteren können wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken oder zur Datenanalyse an Verbände (z. B. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Verband öffentlicher Versicherer) weitergeben.

2.3. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Gesetzliche Vorschriften, z. B. das Handelsgesetzbuch oder die Abgabenordnung, verpflichten uns zum Nachweis und zur Aufbewahrung von Geschäftsvorgängen und damit auch Ihrer personenbezogenen Daten. Diese Fristen betragen bis zu zehn Jahre. Auch speichern wir personenbezogene Daten für den Zeitraum, in dem Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei bis dreißig Jahren.

2.4. Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie eine Berichtigung Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung, die Sperrung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Weiter kann Ihnen ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

2.5. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

2.6. Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die oben genannte mit dem Datenschutz beauftragte Person oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

**Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover**

2.7. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zum Antragsteller an das HIS und speichern das Ergebnis dieser Anfragen. Sollten wir Ihre Daten an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

**informa HIS GmbH
Abteilung Datenschutz
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden**

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Informationen über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf der Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO“, welche Sie insbesondere auf unserer Homepage <https://www.ostfriesische-brandkasse.de> finden.

2.8. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch personenbezogener Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

2.9. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In einigen Sparten können wir die Daten Ihres Versicherungsantrags automatisiert verarbeiten. Bei Schadenfällen kann eine automatisierte Prüfung anhand Ihrer Angaben im Antrag und den Angaben zum Schaden erfolgen. Sollten Sie mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich jederzeit an uns wenden und diese überprüfen lassen.

2.10. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

Als Versicherungsunternehmen sind wir auf Informationen zu unseren versicherten Risiken angewiesen, um die Schadenhäufigkeit und den Schadenaufwand im Hinblick auf unsere Versicherbarkeit kennen zu lernen und unsere Tarifierung verbessern zu können. Hierzu werten wir unsere Kundeninformationen statistisch aus. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten zu statistischen Zwecken verarbeiten. Die Erstellung von Statistiken unter Verwendung von personenbezogenen Daten ist auf Grundlage der Art. 6 Abs. 4, 5 Abs. 1 b) DSGVO zulässig. Erstellen wir Statistiken mit Kategorien besonderer personenbezogener Daten, erfolgt dies auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG. Bitte beachten Sie die Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten.

3. Allgemeine Bedingungen zu den VSLI 2022, VSLG 2022 / Teil A

- § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
- § 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages
- § 3 Prämien, Versicherungsperiode
- § 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- § 5 Folgeprämie
- § 6 Lastschriftverfahren
- § 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- § 9 Gefahrerhöhung
- § 10 Überversicherung
- § 11 Mehrere Versicherer
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Übergang von Ersatzansprüchen
- § 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- § 16 Sachverständigenverfahren
- § 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- § 18 Anzeigen; Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- § 20 Repräsentanten
- § 21 Verjährung
- § 22 Zuständiges Gericht
- § 23 Anzuwendendes Recht
- § 24 Sanktionsklausel

§ 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. **Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. **Rechtsfolgenhinweis**

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. **Vertreter des Versicherungsnehmers**

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und Nr. 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

§ 3 Prämien, Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

§ 4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen

Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadensersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

5. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

§ 6 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsverfahrens

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

§ 7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des

Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
 - aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Regelung in VSLI 2022 Teil B § 13 und VSLG 2022 Teil B § 12);
Abweichungen von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
 - jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat. Eine

Änderung eines gefahrerheblichen Umstandes liegt z. B. dann vor, wenn von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden, oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.

- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt,

seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und Nr. 2 c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre. Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen. Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des

Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

§ 13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des

Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- c) Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Nr. 1 b) oder Nr. 1 c) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Nr. 3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden nach Nr. 1 b) oder den gemeinen Wert nach Nr. 1 c) hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 3 a) und Nr. 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

§ 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- e) bei Ertragsausfallschäden
 - aa) Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
 - bb) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten,
 - cc) eine Gewinn- und Verlustrechnung, aus der zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben,

dd) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Ertragsausfallsschaden beeinflussen. Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallsschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

f) bei Mietausfallsschäden

aa) den versicherten Mietausfall;

bb) ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfallsschaden beeinflussen.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

§ 17 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 18 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 19 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

§ 20 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 21 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

§ 22 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§ 23 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 24 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4. Landwirtschaftliche Inhaltsversicherung

4.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts Deutschland

Produkt:
VSLI 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Landwirtschaftliche-Inhaltsversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Inhaltes infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind

- a) Ernteerzeugnisse;
- b) Tiere;
- c) Betriebseinrichtung;
- d) selbstfahrende Ernte- und Arbeitsmaschinen;
- e) sonstige Wirtschafts- und Betriebsvorräte der Landwirtschaft.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen, Schwelzersetzungsschäden;
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung Oder abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten (sofern vereinbart)

- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze u.a. die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:
- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
- ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
- ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen;
- ✓ Feuerlöschkosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde:
- ✗ Bargeld und Wertsachen;
- ✗ Geschäftsunterlagen sowie Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig sind oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
- ✗ Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen einschließlich deren Zusatz- und Reserveteile;
- ✗ Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- ✗ Hausrat aller Art;
- ✗ Heu- und Strohlagerungen im Freien und in offenen Gebäuden;
- ✗ Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- ✗ Photovoltaikanlagen.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg;
- ! Innere Unruhen;
- ! Kernenergie;
- ! Schwamm;
- ! Sturmflut;
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Nachteile bei der Entschädigungsberechnung entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.
Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadensfall oder auch bei endgültigem Wegfallen des Versicherungsrisikos – etwa durch Auflösung des Inhaltes nach einem Sterbefall. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

4.2 Allgemeine Landwirtschaftliche Inhaltsversicherungsbedingungen - VSLI 2022 / Teil B

- § 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme
- § 2 Ertragsausfall
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § 5 Feuer
- § 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
- § 7 Leitungswasser
- § 8 Sturm, Hagel
- § 9 Weitere Elementargefahren
- § 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 12 Versicherungsort
- § 13 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 14 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 15 Summenanpassung
- § 16 Umfang der Entschädigung
- § 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 18 Veräußerung der versicherten Sachen

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

Sachen, Daten und Programme nach Nr. 1 bis Nr. 3 sind summarisch, d. h. jeweils in einer Position versichert.

1. Versicherte bewegliche Sachen

Versichert sind, sofern vereinbart, die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen (Positionen). Bewegliche Sachen sind

a) Ernteerzeugnisse;

Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saat. Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind Weihnachtsbäume, Waldbestand und die folgenden im Freien befindlichen Kulturen: Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse und sonstige Sonderkulturen einschließlich Rebstöcke.

b) Tiere;

Die Versicherung des Tierbestandes umfasst, soweit nicht anders vereinbart, grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen.

Geflügel mit einem Gesamtwert von über 5.000 EUR sowie Tiere von besonderem Wert (ab einem Einzeltierwert gemäß nachfolgender Aufstellung) sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

- Pferde ab 5.000 EUR je Tier;
- Rinder ab 2.000 EUR je Tier;
- Schweine ab 1.000 EUR je Tier;
- Schafe ab 750 EUR je Tier;
- Ziegen ab 300 EUR je Tier.

c) Betriebseinrichtung;

aa) die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes;

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören auch:

- in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden und kein Versicherungsschutz über eine andere Versicherung besteht (Subsidiärdeckung)

bb) anzuhängende Ernte- und Arbeitsmaschinen und Anhänger einschließlich Zusatz- und Reserveteile;

Für zulassungspflichtige Anhänger wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Kaskoversicherung beansprucht werden kann.

d) selbstfahrende Ernte- und Arbeitsmaschinen ohne Zusatz- und Reserveteile;

Zugmaschinen, Mähdrescher und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nur mitversichert, wenn dies vereinbart ist.

Für Zugmaschinen – sofern beantragt – wird Entschädigung nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einer Kaskoversicherung beansprucht werden kann.

e) Wirtschafts- und Betriebsvorräte der Landwirtschaft.

2. Versicherte Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- a) im Rahmen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung nach Nr. 1 c) die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme. Dies sind System-Programmdaten aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten;
- b) im Rahmen der Waren und Vorräte die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;
- c) im Rahmen der Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen nach § 3 Nr. 3 d) sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

3. Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen

a) Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

aa) Eigentümer ist;

bb) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;

cc) sie sicherungshalber übereignet hat.

b) Über a) bb) und cc) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung,

Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- c) Die Versicherung gemäß a) bb), cc) und b) gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers. In den Fällen gemäß b) ist jedoch für die Höhe des Versicherungswertes nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

4. Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- a) Bargeld und Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- b) Geschäftsunterlagen sowie Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

- c) Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen einschließlich deren Zusatz- und Reserveteile;
- d) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Waren oder Vorräten;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Heu- und Strohlagerungen im Freien und in offenen Gebäuden;
- g) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- h) Photovoltaikanlagen;
- i) fest installiertes Inventar/Stalleinbauten (inkl. Fütterungsanlagen und Melktechnik).

§ 2 Ertragsausfall

1. Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- a) Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens, verursacht durch eine versicherte Gefahr an einer versicherten Sache, am Versicherungsort (siehe § 4 und § 12) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- b) Über a) hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche

Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.

- c) Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe § 4 und § 12) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- d) Versicherungsschutz besteht für die Gefahren Leitungswasser, Sturm, Hagel, weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 4 Nr. 1 c) bis g) nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort).
- e) Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe § 12 Nr. 3) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe § 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2. Ertragsausfallschaden

- a) Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch
 - aa) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
 - bb) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz gemäß d) besteht;
 - cc) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 - aa) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - bb) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
 - cc) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
 - dd) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
 - ee) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
 - ff) Gewinne und Kosten, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. dem angegliederten gewerblichen Nebenbetrieb nicht zusammenhängen.
- d) Abweichend von b) bb) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe § 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

3. Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Zusätzliche Kosten

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige

- aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;

- bb) Bewegungs- und Schutzkosten;

- cc) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, individuellen Programmen und individuellen Daten;

- dd) Feuerlöschkosten;

- ee) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;

- ff) Mehrkosten durch Preissteigerungen;

- gg) Absperrkosten;

- hh) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;

- ii) Sachverständigenkosten;

- jj) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden;

- kk) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25%;

- ll) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- mm) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- nn) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- oo) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;

- pp) Mehrkosten für technologischen Fortschritt;

- qq) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage.

Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Mio. EUR.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß ee) und ff) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der

Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Positionen zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

b) Aufräums- und Abbruchkosten

Aufräums- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Aufräums- und Abbruchkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Bewegungs- und Schutzkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

d) Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen, individuellen Programmen und individuellen Daten

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

e) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Feuerlöschkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

f) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären
- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß g) ersetzt.
- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

g) Mehrkosten durch Preissteigerungen

- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- ff) Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Mehrkosten durch Preissteigerungen infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

h) Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken.

i) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

j) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR in der Feuer- bzw. 10.000 EUR in der Leitungswasser-, Sturm- und Einbruchdiebstahlversicherung, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil in Höhe von 80 %.

k) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

aa) Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

bb) Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

l) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25%

aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
- ff) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
- gg) Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich infolge eines Versicherungsfalles nach § 5 bis 1% der Versicherungssumme.
- hh) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- ii) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25% gekürzt.

- m) Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall nach § 6 oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhandengekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

- n) Erweiterte Schlossänderungskosten für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub. Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für
- aa) Änderung der Schlösser
- bb) Anfertigung neuer Schlüssel,
- cc) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- dd) Wiederherstellung von Tresorräumen oder Behältnissen gemäß § 12 Nr. 4, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.
- o) Beseitigung von Gebäudeschäden für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Beseitigungskosten für Gebäudeschäden sind Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

- p) Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen sind Aufwendungen zum Schutz versicherter Sachen sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach § 6 entstehen.

- q) Mehrkosten für technologischen Fortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

- r) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den von ihm zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe beauftragten Sachverständigen auch im Falle eines nicht ersatzpflichtigen Schadens.

4. Versicherte Kosten bei Ertragsausfall

- a) Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
- aa) zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen;
 - bb) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen.

Die vereinbarte Versicherungssumme wird nicht für die Feststellung einer Unterversicherung herangezogen.

- b) Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

- c) Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen sind Aufwendungen innerhalb der Haftzeit, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und

unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub (siehe § 6)
 - aa) Einbruchdiebstahl,
 - bb) Vandalismus nach einem Einbruch,
 - cc) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks,
 - dd) Raub auf Transportwegen,
 - ee) Sachen in Schaukästen oder Vitrinen,
oder durch den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser (siehe § 7),
- d) Sturm, Hagel (siehe § 8),
- e) Weitere Elementargefahren (siehe § 9)
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdrutsch,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- f) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 10),
- g) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 11)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 3 d) wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 10 Nr. 1 versichert.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) Ausschluss Terrorakte

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

4. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 3 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

- b) Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Der Versicherer ersetzt Blitzüberspannungsschäden bis zu einer Entschädigungsgrenze in Höhe von 10% der Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000 EUR, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Fermentationsschäden sind der Verderb von eingelagerten Ernteerzeugnissen mittels Gärungs- oder Verkohlungsvergängen. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind mitversichert. Das gilt nicht für Silage und in Biogasanlagen.

7. Schwelzersetzungsschäden

Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich der Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind mitversichert.

Es gilt je Versicherungsfall ein Selbstbehalt in Höhe von 20%.

8. Stromschlagschäden an versicherten Tieren

Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

- b) Seng- und Schmorschäden; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 8 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Schäden an Drohnen, die durch Anprall oder Absturz entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 9 c) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis Nr. 8 verwirklicht hat.

§ 6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet; werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
 - aa) Einbruchdiebstahl gemäß Nr. 1 b) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;
 - bb) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
 - cc) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel gemäß Nr. 3 b) aa) oder Nr. 3 b) bb) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;

2. Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Nr. 1 a), Nr. 1 e) oder Nr. 1 f) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

- a) Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 12 Nr. 2 c).
- b) Raub liegt vor, wenn
 - aa) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - bb) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - cc) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- c) Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat. Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

4. Raub auf Transportwegen

- a) Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von
 - aa) versicherten Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) und
 - bb) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist, durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- b) In Ergänzung zu Nr. 3 gilt für Raub auf Transportwegen:
- aa) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.
 - bb) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
 - cc) In den Fällen von Nr. 3 b) bb) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- c) Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung bis zu der je Versicherungsfall vereinbarten Summe auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- aa) durch Erpressung gemäß § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
 - bb) durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
 - cc) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
 - dd) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
- d) Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung
- aa) über 25.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
 - bb) über 50.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - cc) über 125.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
 - dd) über 250.000 EUR nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- e) Soweit d) Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit d) Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporten geeignet sein. Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

5. Sachen in Schaukästen und Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Nr. 1 a) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, auf eine Summe von 1.000 EUR begrenzt.

6. Diebstahl von Geschäftsfahrrädern

- a) In Erweiterung ist zudem der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
- b) Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
- c) Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
- d) Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhandengekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zur Höhe von 250 EUR geleistet, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- e) Der Versicherungsnehmer hat
 - aa) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - bb) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- f) Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 6 e) aa) und bb) ergeben sich aus Teil A § 8.

7. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- b) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung oder bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser; für Schäden gemäß Nr. 4 c) dd) gilt dieser Ausschluss nicht;
- c) Erdbeben;
- d) Überschwemmung.

§ 7 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3),sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind,

- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 3).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 3),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 2 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - ee) Erdbeben;

- ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an der Wasserlöschanlage;
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - dd) Lawinen;
 - ee) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).
 - cc) im Freien befindlichen Inventar (bewegliche Sachen, Ernteerzeugnisse, sonstige Vorräte und Tiere). Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

§ 9 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
- bb) Witterungsniederschläge („Starkregen“),
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Erdbeben;
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
 - Vulkanausbruch;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- c) Nicht versicherte Schäden
Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

3. Erdsenkung, Erdrutsch

- a) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- b) Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung;
 - Vulkanausbruch;
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);

- im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

4. Schneedruck, Lawinen

a) Schneedruck

Sneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

b) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Überschwemmung;
- Erdbeben;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

5. Vulkanausbruch

a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

b) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Dies gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

6. Wartezeit, Selbstbehalt

a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

- c) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Nr. 1 e) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Innere Unruhen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- a) durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- b) die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen.

3. Streik, Aussperrung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Ausperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 - cc) im Freien befindlichen Sachen und Ernteerzeugnisse. Das gilt auch für eine vereinbarte Außenversicherung.

Es sei denn, sie entstehen durch Brand, Explosion oder Implosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 f) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 11 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Fahrzeuganprall

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

2. Rauch

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen wenn eine Überschalldruckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Sachen, die sich in Gebäuden oder in Gebäudeteilen befinden, die nicht bezugsfertig sind;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 12 Versicherungsort

1. Örtlicher Geltungsbereich

- a) Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
- b) Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
- c) Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe § 6 Nr. 1), von Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6 Nr. 2) oder eines Raubes (siehe § 6 Nr. 3) innerhalb des Versicherungsortes verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsortes verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach § 6 Nr. 3 b) aa) bis cc) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

2. Bezeichnung des Versicherungsortes

- a) Versicherungsort sind die Gebäude oder Räume von Gebäuden, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind oder die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt.
- b) Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

- c) Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe § 6 Nr. 3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, wenn das Grundstück allseitig umfriedet ist.
- d) Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe § 6 Nr. 4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- e) Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt, gegen die Gefahr Feuer (§5) versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- f) Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

3. Abhängige Außenversicherung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Gesamtversicherungssumme auch für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1 bis Nr. 3) die sich außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befinden. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht versichert.

Für die Gefahren Sturm und Hagel (siehe § 4 Nr. 1 d) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Weitere Elementargefahren nach § 4 Nr. 1 e) in Verbindung mit § 9 und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub nach § 4 Nr. 1 b) in Verbindung mit § 6.

4. Bargeld und Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

Satz 1 gilt nicht für Schäden durch Raub und bei Handelsbetrieben nicht für deren betriebstypische Waren und Vorräte.

5. Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Nr. 4. Sofern zusätzlich vereinbart ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

§ 13 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Teil A § 9) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub insbesondere vor, wenn Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

2. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 EUR nicht übersteigt.

Dies gilt ferner nicht für Briefmarken;

- d) für die Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub
 - aa) alle Öffnungen (z. B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;

Alle in der Außenhaut vorhandenen Türen und Tore der Versicherungsräume müssen mindestens mit außen bündigen Zylinderschlössern sowie von außen nicht abschraubbaren Sicherheitsbeschlägen gesichert sein.

Für Sattelkammern gilt zusätzlich:

Alle Fenster müssen vergittert oder mit verschlossenen Rollläden versehen sein. Alle Kellerfenster und Lichtschächte müssen mit einem im Mauerwerk verankerten Gitter oder mit Stahllochblende mit Hangschloss oder mit einer verankerten Lichtschachtabdeckung versehen sein.
 - bb) alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z. B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
 - cc) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
 - dd) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- e) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
 - bb) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - cc) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

- dd) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- ee) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- f) für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- g) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
 - aa) Abflussleitungen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.
- h) für die Gefahr Feuer
 - aa) bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z.B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren, z.B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
 - bb) außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen, mindestens einen weiteren Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vor-zusehen. Die Feuerlöcher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten;
 - cc) Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer und elektrischem Strom;
 - dd) elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen;
 - ee) getrocknete Ernteerzeugnisse ordnungsgemäß einzulagern und ständig auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bei der Lagerung von Heu und Stroh im Freien ist mindestens ein Abstand von 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Dachung; 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung außen an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig;
 - ff) Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und

Gegenständen freizuhalten. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbständig unterbrochen werden.

Behelfsmäßige Feuerungsstätten sind unzulässig. Leicht entflammbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Asche ist in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel zu lagern;

- gg) Wärmestrahler zur Tierzucht und -haltung, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu Tieren anzubringen;
- hh) bei Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, selbst fahrende Erntemaschinen) in anderen Räumen als Garagen einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen;
- ii) Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern;
- jj) in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe das Rauchen und den Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien.

In Räumen mit Publikumsverkehr ist zudem durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen;
- kk) bei Stromausfall für die notwendigen Maßnahmen für das Überleben der Tiere zu sorgen. Im Allgemeinen wird dies durch ein Stromaggregat und durch eine Alarmierungseinrichtung, die in geeigneter Weise angeschlossen werden müssen, erreicht. Die Zeit vom Ausfall bis zur Inbetriebsetzung muss berücksichtigt werden, so dass kein kritischer Zustand für die Tiere entsteht.

3. Besondere Sicherheitsvorschriften

- a) Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (z. B. Hofläden/-cafes, Ferienwohnungen, Heuhotels, etc.) gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 1.
- b) Für gewerbliche Anlagen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 2.

4. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 14 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und Arbeitsmaschinen

Der Versicherungswert für Betriebseinrichtung und Arbeitsmaschinen (siehe § 1 Nr. 1) ist:

- a) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten;

- b) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;
- c) der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist;

gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Nr. 1 a) bis c).

2. Ernteerzeugnisse, Tiere, zugekaufte und selbsterzeugte Handelsprodukte

Der Versicherungswert für versicherte Sachen (siehe § 1 Nr. 1) ist:

- a) für Ernteerzeugnisse der Verkaufspreis. Dieser ergibt sich aus der Erntemenge und dem vom Versicherungsnehmer erzielten Erzeugerpreis. Der Erzeugerpreis ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Einheit der von ihm produzierten Waren vom Käufer erhält (Verkaufspreis).

Für Ernteerzeugnisse und (z. B. Futtergetreide, Saat- und Pflanzgut), die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, ist der Wiederbeschaffungspreis (Zukaufspreis) der Versicherungswert.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederbeschaffung der Ernteerzeugnisse sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) für zugekaufte oder selbsterzeugte Waren und Vorräte eines gewerblichen Nebenbetriebes, die an Endverbraucher veräußert werden, der Wiederbeschaffungs- oder der Herstellungspreis; maßgebend ist der niedrigere Betrag. Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis.

Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von zugekauften oder selbst erzeugten Waren und

Vorräten eines gewerblichen Nebenbetriebes, die an Endverbraucher veräußert werden, sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) für Tierbestand der Wiederbeschaffungswert (Zukaufspreis) für Tiere.
Mehrkosten durch Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederbeschaffung des Tierbestandes sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

3. Wertpapiere

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

4. Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- a) von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsverfahren,
- b) von ohne Kaufoption geleasten Sachen oder geleasten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war sowie
- c) für alle sonstigen in Nr. 1 bis Nr. 3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert gemäß Nr. 1 b) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 c).

5. Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe § 2) entspricht der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach § 1 Nr. 1 bis Nr. 3.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit

- a) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- b) Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallschäden,

um die Versicherungswerte der unter a) und b) genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.

6. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzu-beziehen.

7. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis Nr. 6 entsprechen soll.
- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 16 Nr. 5).

§ 15 Summenanpassung

1. Summenänderung nach Index

Soweit Summenanpassung vereinbart ist, erhöhen oder vermindern sich zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Versicherungssummen für versicherte Sachen (siehe § 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe § 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte und der Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Dabei wird der prozentuale Änderungssatz mit einer Gewichtung von 2/3 aus dem Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel und 1/3 aus dem Index der Erzeugerpreise landwirtschaftlicher Produkte gebildet.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat Juli festgestellte und veröffentlichte Index.

2. Information über Änderungen

Die gemäß Nr. 1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

3. Tarifprämien

Die aus den Versicherungssummen gemäß Nr. 2 sich ergebenden erhöhten Prämien dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifprämien nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifprämien auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

4. Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.

5. Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe § 16 Nr. 5) bleiben unberührt.

6. Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

7. Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

8. Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

§ 16 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

a) Der Versicherer ersetzt

aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 14) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.

d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.

2. Ertragsausfallschaden

a) Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

b) Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der

Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

- c) Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.
- d) Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

3. Neuwertanteil

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- a) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

4. Zeitwertschaden

- a) Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt.

Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

- b) Für sonstige Sachen nach § 14 Nr. 4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe § 14 Nr. 1 c) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

5. Unterversicherung

- a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 und Nr. 2 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 7 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach § 12 Nr. 3 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

7. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 8 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

8. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.
Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

10. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a) und Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub (siehe § 4 Nr. 1 b).

§ 17 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.
Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 18 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Anlage 1 zu Teil B § 13 Nr. 3 a)

Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- a) Vorbemerkung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

- b) Geltungsbereich

aa) Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.

bb) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.

- c) Brandschutzmaßnahmen

aa) Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.

- bb) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.
- cc) Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die "Technischen Regeln für Gasinstallation" (TRGI).
- dd) Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.
- ee) Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".
- ff) Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.
- gg) Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.
- hh) Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- ii) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- jj) Mit Siedefettgeräten (Fritteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- kk) Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

d) Alarm- und Löschororganisation

- aa) Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- bb) Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Lösch-einrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- cc) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöscher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gesamthalt von über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001 Sachverband) wird hingewiesen. *
- dd) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- ee) Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

* PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg); W 10: Wasserlöscher (10 l).

Hinweis: Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenlos bei uns angefordert werden können.

Anlage 2 zu Teil B § 13 Nr. 3 b)

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF)

Aufgestellt vom Verband der Sachversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

a) Feuerschutzabschlüsse

- aa) Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- bb) Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- cc) Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellsvorrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- dd) Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

b) Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

c) Rauchen und offenes Feuer

- aa) In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nichtexplosionsschutzte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind. Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.
- bb) Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

d) Feuerarbeiten

- aa) Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- bb) Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

e) Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen

- aa) Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
- bb) Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweiskitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.

f) Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase

- aa) Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.

- bb) In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
- cc) Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

g) Verpackungsmaterial

- aa) In den Packräumen darf leicht entflammbares*) Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
- bb) Sonst ist derartiges Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
- cc) Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.

*) Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.

h) Abfälle

- aa) Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- bb) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.
- cc) Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
- dd) Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.

i) Feuerlöscheinrichtungen

- aa) In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- bb) Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
- cc) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
- dd) Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
- ee) Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.

j) Kontrolle nach Arbeitsschluss

Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass

- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
- alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
- an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
- die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
- die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

4.3 Besondere Vereinbarungen – VSLI 2022 / Teil C

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4.3.1 Paket „Best“

4.3.1.1 Kosten

In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 3. ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Kosten gemäß Nr. 1 – Nr. 11 bis zu einer Gesamtentschädigung von 100 % der Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme. Kosten gemäß Nr. 12 – Nr. 14 ersetzt der Versicherer bis zu den jeweils dort genannten Entschädigungsgrenzen.

Die Gesamtentschädigung der versicherten Kosten Nr. 1 – Nr. 14 ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Mio. EUR.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. b));
2. Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. c));
3. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. f));
4. Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. g));
5. Sachverständigenkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. j));
6. Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. d));
7. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich mit einem Selbstbehalt von 25 % (siehe Teil B § 3 Nr. 3. l)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
8. Feuerlöschkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. e)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer
9. Schlossänderungskosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. m)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
10. Erweiterte Schlossänderungskosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. n)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub;
11. Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage (siehe Teil B § 3 Nr. 3. r));

12. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen bis 10.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3. i));

13. Aufgebots- und Wiederherstellungskosten von Urkunden bis 1.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3. k));

14. Absperrkosten bis 10.000 EUR (siehe Teil B § 3 Nr. 3 h))

4.3.1.2 Haftungserweiterungen

Der Versicherer ersetzt Schäden zu den nachfolgenden Haftungserweiterungen bis zu den jeweils genannten Entschädigungsgrenzen, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

1. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden sofern der Versicherungsnehmer Diese auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

2. In Erweiterung zu Teil B § 5 Nr. 2 b) gilt im Rahmen der Feuerversicherung eine erhöhte Entschädigungsgrenze von 20.000 EUR für Schäden durch Blitzüberspannung.

3. Abweichend von Teil B § 5 Nr. 9 b) ersetzt der Versicherer im Rahmen der Feuerversicherung Seng- und Schmorschäden, ohne dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B § 5 Nr. 1 - Nr. 8 verwirklicht hat.

Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 2.500 EUR.

4. In Erweiterung zu Teil B § 5 ersetzt der Versicherer im Rahmen der Feuerversicherung Schäden durch

aa) Diebstahl,

bb) Raub,

cc) Abhandenkommen,

dd) Abschlachten in diebischer Absicht,

ee) Tötung oder Nottötung wegen böswilliger Verletzung durch Dritte (Ripperschäden)

ff) Tötung oder Nottötung wegen Verletzung durch Angriffe von Wölfen und anderen Wildtieren von Tieren der versicherten Gattung während ihres Aufenthalts auf umfriedeten Weideplätzen und in Stallungen.

Ein Tier gilt nur dann als abhandengekommen, wenn es innerhalb eines Monats weder lebend noch tot wieder aufgefunden wird.

Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist oder der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustandes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die von einer in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Person oder von einem seiner Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder vergrößert wurde. Dies gilt nicht für Handlungen solcher Angestellten, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

Nicht versichert sind tierärztliche Behandlungskosten.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR sowie auf 500 EUR je Schwein, 1.500 EUR je Rind und 2.500 EUR je Pferd begrenzt.

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit die Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von der öffentlichen Hand beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn behördliche Sicherungsvorschriften nachweislich umgesetzt und eingehalten wurden.

5. Abweichend zu Teil B § 8 Nr. 4 ersetzt der Versicherer Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr an Kälberiglus im Freien.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück begrenzt auf 10.000 EUR.

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.

6. Abweichend zu Teil B § 8 Nr. 4 ersetzt der Versicherer Beschädigungen durch eine versicherte Gefahr an nicht massiv (Stahl, Kunststoff) ausgeführten Außensilos sowie deren Inhalt und Zubehör im Freien.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück begrenzt auf 10.000 EUR.

Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 EUR gekürzt.

7. Abweichend zu Teil B § 1 Nr. 4 f) ersetzt der Versicherer Feuerschäden gemäß Teil B § 5 an Heu, Stroh und anderen leicht entflammaren Ernterzeugnissen im Freien (Schober, Diemen, Großballenlager) sowie in offenen Gebäuden.

Als offene Gebäude gelten alle Gebäude – unabhängig von der Bauart – mit einer oder mehreren offenen Seiten.

Die Sicherheitsvorschriften gemäß Teil A § 8 und Teil B § 13 VSLI sind zu beachten.
Überjähiges Heu und Stroh in Schobern und Großballenlagern ist nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsgrundstück begrenzt auf 15.000 EUR.

8. Abweichend zu Teil B § 1 Nr. 4 a) ersetzt der Versicherer Bargeld und Wertsachen bis zu den nachfolgend genannten Entschädigungsgrenzen

- a) unter anderem Verschluss in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst haben bis 2.500 EUR;
- b) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad N mit einem Mindestgewicht von 300 kg bis 10.000 EUR;
- c) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad I (Mindestmasse 1.000 kg) bis 20.000 EUR;
- d) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad II (Mindestmasse 1.000 kg) bis 50.000 EUR;

e) in Wertschutzschränken der Sicherheitsstufe VdS-Grad III (Mindestmasse 1.000 kg) bis 100.000 EUR.

9. In Erweiterung zu Teil B § 4 Nr. 2 ersetzt der Versicherer Wiederherstellungskosten von Daten und Programmen bei Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit auch infolge unbefugter Netzwerkeingriffe und böswilliger Handlung Dritter sowie Schadsoftware.

Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 2.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat je Schadensfall einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % selbst zu tragen.

In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2 hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall einzuhalten.

- a) Sicherstellung, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdaträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;
 - b) Sicherstellung, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller wenn notwendig auch kostenpflichtig – unverzüglich installiert werden;
 - c) Übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vorzunehmen. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen;
 - d) Regelungen zur Nutzung externer Datenträger zu treffen. Die Nutzung ist den Mitarbeitern nur zu erlauben, wenn diese Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.
10. In Erweiterung zu Teil B § 2 Nr. 1 c) ersetzt der Versicherer den Ertragsausfallschaden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen auch infolge unbefugter Netzwerkeingriffe und böswilliger Handlung Dritter sowie Schadsoftware.
Die Höchstentschädigung je Schadensfall beträgt 2.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat je Schadensfall einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % selbst zu tragen.

Es gilt ein zeitlicher Selbstbehalt von 48 Stunden. Dieser beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung.

In Erweiterung zu Teil B § 13 Nr. 2 hat der Versicherungsnehmer folgende Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall einzuhalten.

- a) Sicherstellung, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdaträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist. Zum Beispiel durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und regelmäßiger Durchführung von Rücksicherungstests;
- b) Sicherstellung, dass die eingesetzten Programme aktuell vom Hersteller unterstützt werden. Die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Hard- und Software sind zu beachten. Aktualisierungen müssen nach Bereitstellung durch den Hersteller – wenn notwendig auch kostenpflichtig – unverzüglich installiert werden;
- c) Übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen den bestimmungswidrigen Zugriff auf gespeicherte Daten vorzunehmen. Zum Beispiel durch Anti-Viren-Programme, Firewalls, Autorisierung, Verschlüsselung. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen;

- d) Regelungen zur Nutzung externer Datenträger zu treffen. Die Nutzung ist den Mitarbeitern nur zu erlauben, wenn diese Datenträger vorher auf Schadprogramme geprüft wurden und/oder für betriebliche Zwecke im Unternehmen zugelassen sind.

4.3.1.3 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich gilt als mitversichert:

1. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A § 8 und § 17 darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Verzicht insgesamt.

4.3.2 Paket „Technikschutz“

4.3.2.1 Diebstahl von landwirtschaftlichem Inventar auf der Weide

1. In Erweiterung von Teil B § 6 VSLI 2022 ersetzt der Versicherer zum Zeitwert landwirtschaftliches Inventar auf der Weide, das entwendet (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.
2. Abweichend von Teil B § 12 Nr. 3 besteht Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer; führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;
 - b) Vandalismus.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.
5. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.
6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
 - a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/oder amtlichen Kennzeichen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung;
 - b) Betriebsmittel.

4.3.2.2 Diebstahl aus landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden

1. In Erweiterung von Teil B § 6 VSLI 2022 ersetzt der Versicherer zum Zeitwert landwirtschaftliches Inventar in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, das entwendet (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer; führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;
 - b) Vandalismus.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 EUR.
5. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 150 EUR gekürzt.
6. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
 - a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/oder amtlichen Kennzeichen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung;
 - b) Betriebsmittel.

4.3.2.3 Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung

In Erweiterung von Teil B § 4 ersetzt der Versicherer Schäden an technischer Betriebseinrichtung gemäß Teil B § 1 Nr. 1 c) aa) durch ergänzende Gefahren.

1. Begriff

Ergänzende Gefahren für Schäden an technischer Betriebseinrichtung ist die unvorhergesehene Zerstörung oder die Beschädigung der Technischen Betriebseinrichtung sowie der versicherten Daten und Programme.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter,
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler,
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung,
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen,
- e) Schwelen, Glimmen, Sengen oder Glühen,

- f) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel,
- g) Wasser, Feuchtigkeit,
- h) Zerreißen infolge Fliehkraft,
- i) Überdruck oder Unterdruck,
- j) Frost oder Eisgang.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Schäden

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf

- a) Schäden, die nach Teil B § 4 Nr. 1 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen) versicherbar sind;
- b) Schäden durch das Abhandenkommen von Betriebseinrichtung durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung;
- c) Schäden durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
 - cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;

die Ausschlüsse nach aa) - dd) gelten nicht für benachbarte Maschinenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits gemäß aa) - dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse nach bb - dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a), b), d) und f); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zur Zeit der Konstruktion beurteilt, bei Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zur Zeit der Herstellung, bei Bedienungsfehlern nach dem Stand der geltenden Bedienungs-/Wartungsvorschriften;
- d) Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

- e) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- f) Schäden an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Nr. 1 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- g) Schäden an Transportbändern, Raupen, Kabeln, Stein- und Betonkübeln, Ketten, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Kardenbelägen, Bereifungen sowie Öl- oder Gasfüllungen, die Isolationszwecken dienen, und Ölfüllungen von versicherten Turbinen, es sei denn, dass an anderen Teilen der versicherten Sache ein versicherter Schaden gemäß Nr. 1 entstanden ist;
- h) Schäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion (z.B. Computerviren, -würmer, Trojanische Pferde) oder infolge unberechtigter Handlungen Dritter nach Eindringen in Computersysteme.

4. Nicht versicherte technische Betriebseinrichtung

Nicht versichert sind:

- a) fahrbare Maschinen, unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen);
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z.B. Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeuger, Rohrstäbe und Brennerdüsen von Feuerungsanlagen, Formen, Muster- und Riffelwalzen, Siebe, Schläuche, Bänder, Kabel, Seile, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge sowie Kugeln, Panzerungen, Schlaghämmer und Schlagplatten von Zerkleinerungsmaschinen, Sicherungen, Lichtquellen, Röhren, Zwischenbildträger, Batterien);
- e) Sachen, die noch nicht betriebsfertig sind;
- f) alle Anlagenteile sowie das Zubehör von Biogasanlagen;
- g) alle Anlagenteile sowie das Zubehör von Windkraftanlagen.

5. Nicht versicherter Ertragsausfall

In Erweiterung zu Teil B § 2 Nr. 2 c) leistet der Versicherer keine Entschädigung für Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten auf Grund der Ergänzenden Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung.

6. Entschädigung, Zeitwert

Abweichend von Teil B § 16 Nr. 1 a) ersetzt der Versicherer für Schäden durch Ergänzende Gefahren an Technischer Betriebseinrichtung

- a) maximal den Zeitwert, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig erstellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind;
- b) an Teilen nach Nr. 3 g), Akkumulatorenbatterien sowie Verbrennungsmotoren nur den Zeitwert oder unter den entsprechenden Voraussetzungen nur den gemeinen Wert (s. Teil B § 14 Nr. 1 c));
- c) an Zylinderköpfen, Zylinderbuchsen, einteiligen Kolben, Kolbenböden und Kolbenringen von Kolbenmaschinen den Schaden gemäß Teil B § 16 Nr.1 a), maximal jedoch den Neuwert abzüglich 10% pro Altersjahr. Der Abzug pro Altersjahr ist jedoch begrenzt auf höchstens 50%.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

8. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 EUR gekürzt.

9. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.3.2.4 Drohnenkasko

1. Der Versicherer ersetzt unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von eigenen Drohnen und Mehrfachrotor-Systemen des Versicherungsnehmers, die entstehen durch

- a) Bedienungsfehler;
- b) Anprall oder Absturz (abweichend von Teil B § 5 Nr. 9 d);
- c) vorsätzliche Beschädigung durch Dritte.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben und nach billigem Ermessen auch nicht vorhersehen konnten.

2. Versicherungsschutz gilt nur für Drohnen und Mehrfachrotor-Systeme,

- a) die als Freizeit-, Sport- und Arbeitsgeräte ferngesteuert und unbemannt geflogen werden, bis zu maximal 25 kg Abfluggewicht.
- b) mit Coming Home/Failsafe-Funktion (automatische Rückkehr an die Startposition oder automatisches Landen) bei Signalverlust, Störsignalen und/oder niedriger Batterieleistung.

Der Nachweis über das Vorhandensein des genannten Sicherheitssystems ist über die entsprechende Anschaffungsrechnung oder Herstellerbeschreibung oder andere geeignete Unterlagen zu führen.

Die beschriebenen Sicherheitssysteme sind dauerhaft in Funktion zu halten und dürfen aus keinem Grund und zu keiner Zeit vom Versicherungsnehmer deaktiviert oder in sonstiger Weise verändert werden.

3. Versichert sind Drohnen und Mehrfachrotor-Systeme mit ihrer serienmäßigen Standardausstattung ohne Zubehör.

4. Versicherungsschutz besteht nicht für Aufwendungen, die
- a) aufgrund von Service-, Justierung- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
 - b) die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden;
 - c) aufgrund Suche, Bergung und Transport sowie Entsorgung entstehen.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die entstehen
- a) durch bereits vor dem Start bestehende Fehler oder Mängel;
 - b) bei Flügen in geschlossenen Räumen;
 - c) durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse einschließlich Windstärke über 4 Beaufort und darüber hinaus (ab 29 km/h Windgeschwindigkeit), Graupel und Hagel;
 - d) durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten. Unter Vorsatz wird auch ein Betreiben der versicherten Gegenstände unter dem Einfluss berauschender Mittel, Drogen oder Medikamente oder im alkoholisierten Zustand verstanden;
 - e) durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung, insbesondere auch von Korrosion, Gasen, Dämpfen, Wärme, Feuchtigkeit oder Frost;
 - f) durch den Betrieb eines versicherten Flugobjektes außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, zum Beispiel zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast;
 - g) durch nicht fachgerechtes Zusammen- oder Einbauen, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - h) durch Alterung, Leistungsverlust und sonstige innere Schäden an Batterien und Akkus;
 - i) für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen);
 - j) durch Betrieb eines versicherten Flugobjektes, obwohl dessen Reparaturbedürftigkeit oder Fluguntüchtigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
 - k) durch den Betrieb eines versicherten Flugobjektes außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, zum Beispiel zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast;
 - l) aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers;
 - m) aus der Beteiligung an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Zweck oder Teilzweck darin besteht, eigene oder fremde Flugobjekte zu beschädigen oder zu zerstören oder bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung billigend in Kauf genommen wird;
 - n) durch Verstöße gegen Gesetze und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften aller Art;
 - o) die durch Absturz infolge von Flügen und Einsätzen über stehenden oder fließenden Gewässern entstehen oder in behördlicherseits gesperrten Lufträumen;

- p) die durch die Nutzung gewerblicher Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte entstehen, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt;
 - q) an selbst angefertigten Flugdrohnen, Anbaugeräten und Zubehör, an Bausätzen und sonstigen Eigenbauten, soweit dies nicht besonders angezeigt und im Versicherungsschein besonders vereinbart wurde.
6. Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 24 Monate den Neuwert, jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag zuzüglich der Frachtkosten.
- Bei älteren Sachen werden, dem Alter entsprechend, folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert vorgenommen
- a) 25 - 36 Monate = - 20%
 - b) 37 - 48 Monate = - 30%
 - c) 49 - 60 Monate = - 40%
 - d) ab 61 Monate = - 60%
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.
8. Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 250 EUR gekürzt.
9. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.3.3 Paket „Tier- und Ernteschutz“

4.3.3.1 Botulismus

- 1. Der Versicherer ersetzt Schäden, die durch den Totalverlust von versicherten landwirtschaftlichen Nutztieren aufgrund von akutem Botulismus (eine durch den Giftstoff Botulinumtoxin, der durch das Bakterium Clostridium Botulinum produziert wird, hervorgerufene Vergiftung) entstehen.
- 2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die durch kontaminierte Futtermittel hervorgerufene Vergiftung.
- 3. Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis
- 4. Der akute Botulismus ist durch Panseninhaltsanalysen nachzuweisen.
- 5. Entschädigungen der Tierseuchenkasse, Tierversicherung oder sonstige Zahlungen werden angerechnet. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 6. Die Entschädigung berücksichtigt einen Zeitraum beginnend mit dem ersten nachgewiesenen Tierschaden bis 3 Monate danach. Entschädigt wird ein Versicherungsfall pro Versicherungsjahr. Die Gesamtentschädigung ist begrenzt auf 20.000 EUR im Versicherungsjahr.
- 7. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt in Höhe von 500 EUR gekürzt.

4.3.3.2 Schäden an landwirtschaftlichen Gütern und Tieren durch Transportmittelunfall

1. Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten landwirtschaftlichen Gütern sowie Schäden aufgrund des Todes oder der Nottötung transportierter und versicherter Tiere infolge eines Transportmittelunfalls, soweit diese durch Unfall des Transportmittels verursacht wurden.
2. Unfall des Transportmittels ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
3. Versicherungsschutz während eines Transportes besteht unter der Voraussetzung, dass
 - a) der Transport den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
 - b) der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
 - c) der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
 - d) die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
4. Nicht versichert sind
 - a) gewerbliche Transporte durch Dritte,
 - b) Transportschäden an Pferden,
 - c) Transportschäden an Maschinen und Geräten.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt.
7. Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

4.3.3.3 Brandschäden an Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse und sonstigen Sonderkulturen und Rebstöcken im Freien

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 1 a) ersetzt der Versicherer Brandschäden gemäß Teil B § 1 Nr. 1 an Mais, Kartoffeln, Rüben, Obst, Gemüse und sonstigen Sonderkulturen im Freien.
2. Der Versicherer ersetzt den Sachschaden und die Kosten der Neuanpflanzung, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt in Höhe von 250 EUR gekürzt.

4.3.4 Paket „Hofladen-/Milchtankstellenversicherung“

4.3.4.1 Verkaufsautomaten für den Direktverkauf

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 4 d) ersetzt der Versicherer Schäden durch

- a) Diebstahl,
- b) versuchten Diebstahl und
- c) Aufbruch in diebischer Absicht

von eigenen Verkaufsautomaten des Versicherungsnehmers, sofern diese u. a. für den Direktverkauf von selbst erzeugten Waren bestimmt sind und sich auf dem Versicherungsgrundstück oder auf unmittelbar angrenzenden Flächen befinden.

- 2. Beim Diebstahl und beim Aufbruch eines Verkaufsautomaten in diebischer Absicht besteht Versicherungsschutz auch für im Automaten befindliche Waren und Bargeld.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR. Für Waren und entwendetes Bargeld gilt jedoch eine Entschädigungsgrenze von 500 EUR je Versicherungsfall.
- 4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt.

4.3.4.2 Hofladeneinbruch

- 1. In Erweiterung zu Teil B § 1 Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch Schäden an technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräten eines eigenen Hofladens auf dem Versicherungsgrundstück.
- 2. In Erweiterung zu Teil B § 5 werden Schäden durch Einbruchdiebstahl gemäß Teil B § 6 von technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung sowie Waren und Vorräten aus dem eigenen Hofladen auf dem Versicherungsgrundstück ersetzt.
- 3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

4.3.5 Starkregen

- 1. Der Versicherer ersetzt versicherte Sachen (siehe Teil B § 1), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
- 2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge („Starkregen“).
- 3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- 4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Teil B § 9 Nr. 1 c), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- 5. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;

- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil A § 8 Nr. 1 und Nr. 3.

4.3.6 Pauschalversicherung

Wird die Inhaltsversicherung mit pauschaler Versicherungssummenermittlung beantragt, so gilt in Erweiterung zu Teil B:

1. Die Positionen Tierbestand, Betriebseinrichtung, Ernte und sonstige Betriebs-/Wirtschaftsvorräte gelten im Rahmen der hierfür vereinbarten Gesamtversicherungssumme als versichert.
2. Für die Gesamtversicherungssumme laut Nr. 1 gelten die Bestimmungen zur Summenanpassung gemäß Teil B § 15.

Widerspricht der Versicherungsnehmer der Summenanpassung (Teil B § 15 Nr. 6) oder wird die Summenanpassung aufgehoben (Teil B § 15 Nr. 7), entfallen zum gleichen Zeitpunkt die Regelungen zum Unterversicherungsverzicht laut Nr. 4 und zum Neuwertersatz laut Nr. 5

3. Versicherungsschutz für
 - a) Zugmaschinen,
 - b) Mähdrescher und selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
 - c) Gewerblich genutzte Maschinen / Maschinen im Lohneinsatz,
 - d) Tier-Intensivhaltung,
 - e) Wertvolle Einzeltiere mit Tierwerten über
 - aa) 5.000 EUR je Tier bei Pferden,
 - bb) 2.000 EUR je Tier bei Rindern,
 - cc) 1.000 EUR je Tier bei Schweinen,
 - dd) 750 EUR je Tier bei Schafen,
 - ee) 300 EUR je Tier bei Ziegen,
 - ff) 50 EUR je Tier bei Geflügel

besteht hingegen nur, wenn dies besonders vereinbart wurde und im Vertrag als Einzelposition aufgeführt ist.

4. Wurde die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherung mit korrekten Angaben zu Tierbestand und Betriebsgröße ermittelt, so gilt Unterversicherungsverzicht für Tierbestand, Betriebseinrichtung, Ernte und sonstige Betriebs-/Wirtschaftsvorräte.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf die vereinbarte Gesamtversicherungssumme.

5. Abweichend von Teil B § 14 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer für zum Neuwert versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und Arbeitsmaschinen den Neuwert, wenn diese für ihren vom Hersteller bestimmten Zweck uneingeschränkt verwendungsfähig sind und sich bis zum Schadenzeitpunkt regelmäßig in Gebrauch und Wartung befunden haben.

Hiervon ausgeschlossen sind selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen,

- a) die älter als 60 Monate sind oder
 - b) die sich im Lohneinsatz befinden oder
 - c) deren Neuwert mehr als 150.000 EUR beträgt.
6. Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Erhebungsdaten der Summenermittlung (Flächen- oder Tierbestand) von den tatsächlichen Begebenheiten abweichen und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen so gilt:
- a) Sofern eine Bestandsvergrößerung seit der letzten Beitragshauptfälligkeit stattgefunden hat, erhöht sich abweichend von Teil B § 15 Nr. 4 die Gesamtversicherungssumme um 10 % (Vorsorge).
 - b) Sofern die Versicherungssumme nach der pauschalen Summenermittlung wegen fehlerhafter Angaben nicht korrekt ermittelt oder Bestandsvergrößerungen vor der letzten Beitragshauptfälligkeit nicht angezeigt wurden, gilt die Unterversicherung.

4.3.7 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Teil „B“ § 13 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5. Landwirtschaftliche Gebäudeversicherung

5.1 Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts, Deutschland

Produkt:
VSLG 2022
Stand 09/2022

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Landwirtschaftliche-Gebäudeversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Sachschäden an Ihrem Gebäude.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen. Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbstständigkeit verloren haben.

Versicherbare Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung;
- ✓ Leitungswasser;
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel;
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese gesondert vereinbart sind. Das sind die Elementargefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten (sofern vereinbart)

- ✓ Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze u.a. die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen:
 - ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten;
 - ✓ Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - ✓ Bewegungs- und Schutzkosten;
 - ✓ Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - ✓ Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - ✓ Feuerlöschkosten.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde:
- ✗ In das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- ✗ Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- ✗ Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- ✗ Abdächer, Schleppdächer;
- ✗ Melkroboter;
- ✗ Getreidetechnik und Getreidelagerung;
- ✗ Photovoltaikanlagen.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
 - ! Krieg;
 - ! Innere Unruhen;
 - ! Kernenergie;
 - ! Schwamm;
 - ! Sturmflut;
 - ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Der Versicherungsschutz ist ausreichend, wenn die ermittelte Versicherungssumme dem vereinbarten Versicherungswert entspricht.
- ✓ Folgende Versicherungswerte können vereinbart werden:
 - ✓ Gleitender Neuwert;
 - ✓ Neuwert;
 - ✓ Zeitwert oder
 - ✓ gemeiner Wert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadensfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).

Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem Schadensfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos etwa durch Veräußerung des Gebäudes. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

5.2 Allgemeine Landwirtschaftliche Gebäudeversicherungsbedingungen - VSLG 2022 / Teil B

- § 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme
- § 2 Miet- und Pachtausfall
- § 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten
- § 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse
- § 5 Feuer
- § 6 Leitungswasser
- § 7 Sturm, Hagel
- § 8 Weitere Elementargefahren
- § 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung
- § 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen
- § 11 Versicherungsort
- § 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften
- § 13 Versicherungswert; Versicherungssumme
- § 14 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung
- § 15 Umfang der Entschädigung
- § 16 Teileigentümergeinschaft
- § 17 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 18 Grundpfandrechtsgläubiger

§ 1 Versicherte Sachen, Daten und Programme

1. Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen und die im Versicherungsvertrag genannten baulichen Anlagen.

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

Zu den Bestandteilen eines Gebäudes gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind.

a) Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die fest installierten

- Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
- Heizungs-, Be- und Entlüftungsanlagen;
- Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen), Solarthermieranlagen;
- Anbindungen, Fressgitter, Halsrahmen, Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen, Tröge, Tränken.

b) Sofern in der Gebäudeversicherungssumme erfasst, gelten folgende technische Anlagen als Gebäudebestandteile:

aa) - Fütterungs- und Melkanlagen;

- Trocknungsanlagen;
- Silo- und Förderanlagen;
- Sortier- und Abpackanlagen

bb) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

Weitere Gebäudebestandteile sind nur dann versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.

2. Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmezähler.

3. Bauliche Grundstücksbestandteile

Aus der versicherten Gefahr gelten bauliche Grundstücksbestandteile, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, auf erstes Risiko mitversichert. Die Entschädigungsgrenze beträgt für bauliche Grundstücksbestandteile 1% der Versicherungssumme der versicherten Gebäude, sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde.

Bauliche Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche Terrassen, Pergolen, Einfriedungen, Mauern, Zäune sowie Hof- und Wegbefestigungen, Ständer und Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen.

Bäume und Hecken sind nicht versichert.

Weitere Grundstücksbestandteile sind nur dann versichert, sofern dies besonders vereinbart ist.

4. Daten und Programme

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch im Rahmen der technischen Gebäudebestandteile nach Nr. 1 b) die für die Grundfunktionen der versicherten technischen Gebäudebestandteile notwendigen oder hierfür individuell erstellten Programme und Daten (System-Programmdaten aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten).

5. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, auch soweit diese Sachen Gebäudebestandteil oder Zubehör sind,

- a) in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Teileigentümer auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
- b) Baubuden, Zelte, Traglufthallen;
- c) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- d) Abdächer, Schleppdächer;
- e) Melkroboter;
- f) Getreidetechnik und Getreidelagerung;
- g) Photovoltaikanlagen.

§ 2 Miet- und Pachtausfall

1. Gegenstand der Deckung

- a) Miet- und Pachtausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist. Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschadens (siehe § 4) zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer innerhalb der Haftzeit Entschädigung für den dadurch entstehenden Miet- und Pachtausfallschaden. Versicherungsschutz

besteht nur, wenn die versicherte Gefahr am Versicherungsort (siehe § 11) oder einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 5).

- b) Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt jedoch der Mietwerterersatz für Wohnteile auf dem landwirtschaftlichen Betriebsgrundstück bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten als mitversichert.

2. Miet- und Pachtausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Miet- und Pachtausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter bzw. Pächter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag bzw. Pachtvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete bzw. Pacht ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) etwaig fortlaufenden Nebenkosten. Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

3. Haftzeit

- a) Ersetzt wird der Miet- und Pachtausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.
- b) Endet das Miet- bzw. Pachtverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung bzw. Neuverpachtung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.
- c) Miet- und Pachtausfall nach a) und b) wird höchstens für die Dauer von 12 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (Haftzeit).
- d) Abweichend von a) besteht Versicherungsschutz, soweit der Miet- oder Pachtausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird. Versicherungsschutz gemäß Satz 1 gilt nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen. Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Miet- und Pachtausfallschadens nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Miet- und Pachtausfallschadens nicht versichert. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Miet- und Pachtausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

§ 3 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
- c) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- e) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

3. Zusätzliche Kosten

- a) Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige
 - aa) Aufräumungs- und Abbruchkosten;
 - bb) Bewegungs- und Schutzkosten;
 - cc) Feuerlöschkosten;
 - dd) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
 - ee) Mehrkosten durch Preissteigerungen;
 - ff) Absperrkosten;

- gg) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen;
- hh) Sachverständigenkosten;
- ii) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25%;
- jj) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer;
- kk) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser;
- ll) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel;
- mm) Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung für Wohngebäude;
- nn) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage;
- oo) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Mio. EUR.

Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten gemäß dd) und ee) versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.

b) Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Aufräumungs- und Abbruchkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Bewegungs- und Schutzkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

d) Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Feuerlöschkosten infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

e) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- aa) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- bb) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- cc) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- dd) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß f) ersetzt.
- ee) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- ff) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- gg) Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

f) Mehrkosten durch Preissteigerungen

- aa) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- bb) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- cc) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- dd) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

- ee) Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- ff) Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Mehrkosten durch Preissteigerungen infolge eines Versicherungsfalles bis 10% der Versicherungssumme.

g) Absperrkosten

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;

h) Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach § 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

i) Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR in der Feuer- bzw. 10.000 EUR in der Leitungswasser- und Sturmversicherung, so ersetzt der Versicherer von den durch den Versicherungsnehmer nach Teil A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil in Höhe von 80 %.

j) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich für die Gefahr Feuer mit einem Selbstbehalt von 25 %

aa) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall infolge der Gefahr Feuer nach § 5 aufwenden muss, um

- innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

bb) Die Aufwendungen gemäß aa) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Teil A § 8.

- cc) Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
 - dd) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
 - ee) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.
 - ff) Kosten gemäß aa) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß a) aa).
 - gg) Sofern nicht eine andere Entschädigungsgrenze vereinbart wurde, ersetzt der Versicherer Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich infolge eines Versicherungsfalles nach § 5 bis 1 % der Versicherungssumme.
 - hh) Für Aufwendungen gemäß aa) durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
 - ii) Der entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 25% gekürzt.
- k) Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte für die Gefahr Feuer
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist. Mitversichert sind auch Schäden durch den Versuch einer solchen Tat.
- l) Sonstige Bruchschäden an Armaturen für die Gefahr Leitungswasser
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Leitungswasser versichert ist, die Kosten für den Austausch von Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern (Armaturen), der infolge eines Versicherungsfalles nach § 6 Nr. 1 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig wird.
- Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- m) Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume für die Gefahren Feuer, Sturm, Hagel
- Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer oder die Gefahr Sturm, Hagel versichert ist, die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von Bäumen des Versicherungsortes sowie Bäumen auf dem Versicherungsort, die durch Blitzschlag (siehe § 5 Nr. 2) oder Sturm (siehe § 7 Nr. 1) umgestürzt sind. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- n) Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung für Wohngebäude

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen nach den zum Schaden nach den zur Schadenzeitpunkt gültigen Energieverordnungen für Wohngebäude.

o) Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den von ihm zum Zwecke der Ermittlung und Feststellung von Schadenursache und Schadenhöhe beauftragten Sachverständigen auch im Falle eines nicht ersatzpflichtigen Schadens.

p) Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Entsteht durch den Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Grundstücks, auf dem sich die versicherten Gebäude befinden, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten.

§ 4 Versicherte Gefahren und Schäden, generelle Ausschlüsse

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen gemäß § 1, die durch

- a) Feuer (siehe § 5),
- b) Leitungswasser (siehe § 6),
- c) Sturm, Hagel (siehe § 7),
- d) Weitere Elementargefahren (siehe § 8),
 - aa) Überschwemmung, Rückstau,
 - bb) Erdbeben,
 - cc) Erdsenkung, Erdbeben,
 - dd) Schneedruck, Lawinen,
 - ee) Vulkanausbruch,
- e) Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe § 9),
- f) Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (siehe § 10)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme gemäß § 1 Nr. 4 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

3. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen, Kernenergie und Terrorakte

- a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

b) **Ausschluss Innere Unruhen**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen, soweit nicht nach § 9 Nr. 1 versichert.

c) **Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Nr. 1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

d) **Ausschluss Terrorakte**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

4. Besondere Vereinbarung

Abweichend von Nr. 3 d) gelten Schäden durch Terrorakte im Rahmen der im vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten Gefahren und Schäden als mitversichert. Sofern sich aus dem Versicherungsvertrag zu der jeweiligen versicherten Gefahr/Gefahrengruppe keine geringere Höchstentschädigung ergibt, beträgt die Jahreshöchstentschädigung inklusive der versicherten Kosten höchstens 25 Mio. EUR. Die Versicherung von Schäden durch Terrorakte kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhalten einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam. Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Einhalten einer Frist oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 5 Feuer

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag und Überspannungsschäden durch Blitz

a) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

- b) Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

4. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

5. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

6. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;
- b) Seng- und Schmorschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Der Ausschluss nach Nr. 6 c) gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 verwirklicht hat.

§ 6 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - cc) von ortsfesten Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4);sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- cc) ortsfeste Wasserlöschanlagen (siehe Nr. 4).

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Außerhalb von Gebäuden sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- aa) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- bb) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- cc) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

3. Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) ortsfesten Wasserlöschanlagen (Wasserlöschanlagen-Leckage; siehe Nr. 4),
- f) Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Wasserlöschanlagen

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

Der Versicherungsschutz nach Nr. 1 a) cc), Nr. 1 b) cc) und Nr. 3 e) erstreckt sich nur auf ortsfeste Wasserlöschanlagen, die von der Technischen Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder von einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle abgenommen sind.

5. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,

- bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat,
 - gg) Druckproben, Umbauten oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen,
 - hh) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - ii) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind, und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 7 Sturm, Hagel

1. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach a) oder b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit versicherten Gebäuden baulich verbunden sind.

2. Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

3. Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Sturmflut;
- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- dd) Lawinen;
- ee) Erdbeben;

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 8 Weitere Elementargefahren

1. Überschwemmung, Rückstau

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern,
- bb) Witterungsniederschläge („Starkregen“),
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Nicht versicherte Schäden

aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Erdbeben;
- Sturmflut;
- Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe a);
- Vulkanausbruch;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

2. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

c) Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

3. Erdsenkung, Erdrutsch

a) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

b) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

c) Nicht versicherte Schäden

- aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Trockenheit oder Austrocknung
 - Vulkanausbruch,
 - Überschwemmung,
 - Erdbeben,
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

4. Schneedruck, Lawinen

- a) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- b) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - Überschwemmung;
 - Erdbeben;
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

5. Vulkanausbruch

- a) Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- b) Nicht versicherte Schäden
 - aa) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

6. Wartezeit, Selbstbehalt

- a) Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von 4 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen die jeweilige Gefahr nach Nr. 1 bis Nr. 5 über einen anderen Vertrag mit der Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

- c) Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

7. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Weiteren Elementargefahren (siehe § 4 Nr. 1 d) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 9 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1. Innere Unruhen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Böswillige Beschädigung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch böswillige Beschädigung. Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen.

3. Streik, Aussperrung

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch

- a) Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- b) Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung. Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Brand, Explosion oder Implosion, es sei denn, der Brand, die Explosion oder die Implosion ist durch Innere Unruhen entstanden;
 - bb) Erdbeben;

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
 es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe Nr. 1).

5. Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

6. Besonderes Kündigungsrecht

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung (siehe § 4 Nr. 1 e) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird 4 Wochen nach Zugang wirksam.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

1. Fahrzeuganprall

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen durch jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind
 - aa) Schäden an Fahrzeugen;
 - bb) Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

2. Rauch

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

3. Überschalldruckwellen

Soweit vereinbart, sind Schäden versichert, die entstehen wenn eine Überschalldruckwelle durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges seiner Teile oder seiner Ladung;
 - bb) Erdbeben.
- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

§ 11 Versicherungsort

Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke, auf denen sich die versicherten Gebäude befinden.

Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

§ 12 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Gebäude genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z. B. Betriebsferien);
- b) mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- c) für die Gefahr Leitungswasser
 - aa) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
 - bb) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - cc) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - dd) ortsfeste Wasserlöschanlagen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle prüfen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen;
- d) für die Gefahr Sturm und Hagel die versicherten Sachen, insbesondere Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

- e) für die Weiteren Elementargefahren Überschwemmung und Rückstau
- aa) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - bb) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.
- h) für die Gefahr Feuer
- aa) bestehende Brandwände und feuerbeständige Decken nicht in ihrem Feuerwiderstand, z.B. durch teilweises Abtragen, Einbau brennbarer Teile oder Durchbrüche, zu verändern. Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung mit selbstschließenden, feuerbeständigen Türen zu schützen. Das Offenhalten von Feuerschutztüren, z.B. durch Holzkeile oder Festbinden ist nicht erlaubt;
 - bb) außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschern, z. B. für Heizungsanlagen, mindestens einen weiteren Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden vorzusehen. Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen zu warten;
 - cc) Auftauarbeiten nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Auftauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Auftauarbeiten mit Hilfe von offenem Feuer und elektrischem Strom;
 - dd) elektrische Anlagen nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Hierzu sind insbesondere die Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) zu berücksichtigen. Elektrotechnische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden. Es sind nur Geräte einzusetzen, die für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden Ansprüchen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungsort genügen;
 - ee) getrocknete Ernteerzeugnisse ordnungsgemäß einzulagern und ständig auf Selbstentzündung hin zu überprüfen. Bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen. Bei der Lagerung von Heu und Stroh im Freien ist mindestens ein Abstand von 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Dachung; 25 m zu sonstigen Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.
Die Lagerung außen an Gebäuden und unter Vordächern ist unzulässig;
 - ff) Feuerungsstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegeräte sowie Trocknungsanlagen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freizuhalten. Bei Trocknungsanlagen muss bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßiger Erwärmung der durchstreifenden Luft die Wärmezufuhr technisch selbständig unterbrochen werden.
Behelfsmäßige Feuerungsstätten sind unzulässig. Leicht entflammbare Flüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Spiritus oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Asche ist in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel zu lagern;
 - gg) Wärmestrahler zur Tierzucht und -haltung, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Materialien und zu Tieren anzubringen;
 - hh) bei Einstellung landwirtschaftlicher Arbeitsmaschinen (z. B. Schlepper, selbst fahrende Erntemaschinen) in anderen Räumen als Garagen einen Abstand von mindestens 2 m zu leicht entzündlichen Materialien einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen;

- ii) Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten nur von Personen ausführen zu lassen, die mit diesen Arbeiten vertraut sind. Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern;
- jj) in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe das Rauchen und den Umgang mit offenem Licht und Feuer zu unterlassen. Das gilt auch für Heu- und Strohlager im Freien.
In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

2. Besondere Sicherheitsvorschriften

- a) Für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (z.B. Hofläden/-cafes, Ferienwohnungen, Heuhotels, etc.) gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 1.
- b) Für gewerbliche Anlagen gelten die Sicherheitsvorschriften gemäß Anlage 2.

3. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 und/oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 13 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Gebäude

Versicherungswert von Gebäuden (siehe § 1 Nr. 1) ist

- a) soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an.

Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Dies ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Dazu gehören Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des gleitenden Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des gleitenden Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 4 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- b) der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen. Maßgebend ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- c) der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Falle von a) oder b) weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt). Der Zeitwertvorbehalt gilt nicht für versicherte und bewohnte Wohngebäude.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seinem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

- d) der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

2. Gebäudezubehör, weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Der Versicherungswert von Gebäudezubehör (siehe § 1 Nr. 2), weiterem Zubehör sowie sonstigen Grundstücksbestandteilen (siehe § 1 Nr. 3) ist je nach Vereinbarung entweder der Gleitende Neuwert gemäß Nr. 1 a), der Neuwert gemäß Nr. 1 b), der Zeitwert gemäß Nr. 1 c) oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert gemäß Nr. 1 d). Neben der Wiederherstellung ist auch die Wiederbeschaffung möglich, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Mietausfall

Der Versicherungswert des Mietausfalls (siehe § 2) ist

- a) für vermietete Räume der Wert einer Jahresmiete,
- b) für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Jahresmietwert,
- c) sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten für die Dauer eines Jahres der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

4. Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

5. Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Nr. 1 bis 4 entsprechen soll.

Ist Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart worden, ist die Versicherungssumme nach dem ortsüblichen Neubauwert zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

- b) Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- c) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe § 15 Nr. 4).

§ 14 Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung und deren Anpassung

1. Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Anpassung der Prämie

- a) Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe § 13 Nr. 1 a) und Nr. 2) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- c) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe § 13 Nr. 1 b und Nr. 2) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

§ 15 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigungsberechnung

- a) Der Versicherer ersetzt
 - aa) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe § 13) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - bb) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
- b) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit
 - aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder
 - bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.
- c) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) und b) angerechnet.
- d) Versicherungsschutz für Kosten besteht gemäß den Vereinbarungen nach § 3.
- e) Soweit Mietausfall (siehe § 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Mietausfall, höchstens jedoch bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze.

2. Neuwertanteil

- Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um
- a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland wiederhergestellt wird; auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

- b) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- c) Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

3. Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

4. Unterversicherung

a) Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach Nr. 1 entsprechend gekürzt.

- b) Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- c) Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Nr. 6 und Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an a) und b) anzuwenden.
- d) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als ausreichend vereinbart, wenn
 - aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
 - cc) der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach aa) bis cc) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

5. Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

6. Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Nr. 7 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

7. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme; in der gleitenden Neuwertversicherung für die Position Gebäude bis zum ortsüblichen Neubauwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Nr. 1 a) aa));
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung. Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

9. Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer (siehe § 4 Nr. 1 a).

§ 16 Teileigentümergeinschaft

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat dem Versicherer die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.

2. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

§ 17 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf der Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 18 Grundpfandrechtsgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

Anlage 1 zu Teil B § 12 Nr. 2 a)

Sicherheitsvorschriften für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- a) Vorbemerkung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, allen Betriebsangehörigen und ggf. einem Pächter oder Mieter diese Sicherheitsvorschriften bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.
- b) Geltungsbereich
 - aa) Diese Sicherheitsvorschriften gelten für alle Betriebe des Gaststättengewerbes, z. B. Restaurants, Schankwirtschaften, Kantinen, Automatengaststätten, Bars oder barähnliche Betriebe, Diskotheken, Spielhallen sowie Gaststättenbetriebe mit musikalischen oder sonstigen Darbietungen wie Filmvorführungen, Varieté, Tanzveranstaltungen usw.
 - bb) Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf Beherbergungsbetriebe aller Art.
- c) Brandschutzmaßnahmen
 - aa) Feuerschutztüren dürfen nicht blockiert werden, z. B. durch Verkeilen oder Festbinden. Müssen solche Türen während der Betriebszeit offengehalten werden, so dürfen hierfür nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Türen sind auf jeden Fall in der betriebsfreien Zeit geschlossen zu halten.
 - bb) Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren, zu unterhalten und zu betreiben. Als anerkannte Regeln der Technik gelten die VDE-Bestimmungen. Die Anlagen müssen regelmäßig, mindestens jedoch alle 3 Jahre, durch eine Fachkraft oder durch eine anerkannte Revisionsstelle überprüft werden. Mängel sind unverzüglich durch eine Fachkraft beseitigen zu lassen. Eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung ist dem Versicherer auf Verlangen einzureichen. Elektrische Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (GS- oder VDE-Zeichen) entsprechen und für gewerbliche Nutzung geeignet sein. Sie dürfen nur nach den Betriebs- und Bedienungsanweisungen der Hersteller betrieben werden.
 - cc) Flüssiggasanlagen und -geräte müssen den hierfür geltenden "Technischen Regeln Flüssiggas" (TRF) entsprechen, müssen von einer Fachkraft angelegt sein und dürfen nur nach diesen Richtlinien benutzt werden. Entsprechend gelten für Niederdruck-Gasanlagen (Stadtgas) die "Technischen Regeln für Gasinstallation" (TRGI).
 - dd) Mit Zündmitteln, hierzu gehören auch sogenannte Disco-Laser der Klasse 4, offenem Feuer und brandgefährlichen Stoffen ist stets sorgfältig umzugehen. Wandverkleidungen und ständige Dekorationen müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen.
 - ee) Abstell- und Lagerräume, auch Dachböden und Keller, in denen brennbare Stoffe lagern, sind gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern und regelmäßig zu entrümpeln. In diesen Räumen und an ihren Zugangstüren sind Schilder etwa folgenden Wortlauts anzubringen: "Rauchen, offenes Licht und Umgang mit Feuer verboten".
 - ff) Glutfeste Aschenbecher sind in ausreichender Zahl aufzustellen. Sie sind nur in doppelwandige Metallbehälter mit selbstschließendem Metalldeckel zu entleeren. Brennbare Sammelbehälter sowie gläserne oder keramische Behälter, ferner in Schanktische eingebaute Behälter, auch wenn sie mit Blech ausgeschlagen sind, sind für das Sammeln von Glut- und Ascheresten unzulässig.
 - gg) Für die vorübergehende Aufbewahrung sonstiger brennbarer Abfälle sind dicht schließende, nicht brennbare Abfallbehälter aufzustellen.

- hh) Nach Betriebsschluss sind alle brennbaren Abfälle und Abfallbehälter aus den Gasträumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
- ii) Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind nur nach der jeweiligen Bedienungsanweisung zu benutzen und nach Gebrauch oder nach Betriebsschluss so außer Betrieb zu setzen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen wird.
- jj) Mit Siedefettgeräten (Friteusen) ist sachgemäß umzugehen, das heißt z. B., dass kein nasses Bratgut in heißes Siedefett eingesetzt werden darf. Stark braun verfärbtes Fett ist auszuwechseln. Schlammabsetzungen auf dem Boden und an den Heizwendeln sind restlos zu entfernen. Das dabei anfallende unbrauchbare Fett und die zum Reinigen gebrauchten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nicht brennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus dem Gebäude zu entfernen.
- kk) Lüftungsanlagen für den Küchenbetrieb einschließlich ihrer Abzugsleitungen müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Sie sind nur mit nicht brennbaren Filtern zu betreiben und regelmäßig zu reinigen. In die Reinigung sind auch der Fettauslass, die Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier dürfen nicht zum Aufsaugen des Fettes in die Rinnen der Abzugshauben gestopft werden. Die zum Reinigen verwendeten Lappen dürfen nur kurzzeitig in nichtbrennbaren Behältern mit Deckel aufbewahrt werden und sind nach Betriebsschluss aus den Gaststätten zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand von Gebäuden oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen bis zum Abtransport aufzubewahren.

d) Alarm- und Löschorganisation

- aa) Es muss mindestens 1 Fernsprecher vorhanden sein, von dem im Gefahrenfall die Feuerwehr benachrichtigt werden kann. Die Rufnummer der Feuerwehr ist auffällig anzubringen.
- bb) Die aufgrund der besonderen Betriebsgefahren geforderten Feuermelde- und Lösch-einrichtungen müssen ständig betriebsbereit sein. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
- cc) Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind für Gaststättenflächen bis 50 qm mindestens ein, für Flächen von 50 bis 150 qm mindestens zwei Feuerlöscher PG 12 oder W 10 vorzuhalten. Überschreitet die Fläche 150 qm, so ist je weitere 400 qm ein Feuerlöscher erforderlich. Im Bereich von Grill- und Siedefettanlagen ist ein Kohlensäure-Schneelöscher bereitzustellen. Bei Siedefettbatterien mit einem Gehalt von über 50 l Fett ist eine ortsfeste CO₂-Feuerlöschanlage vorzusehen. Feuerlöschanlagen mit anderen Löschmitteln dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Wirksamkeit nachgewiesen worden ist. Die Feuerlöscher müssen amtlich zugelassen, an gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stellen angebracht und mindestens alle zwei Jahre überprüft werden. Anstelle eines PG 12-Feuerlöschers können auch zwei Feuerlöscher PG 6 angebracht werden. Auf die "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" (VdS 2001 Sachverband) wird hingewiesen.*
- dd) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen muss mit der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.
- ee) Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr sowie Rettungswege im Freien sind ständig von Fahrzeugen, Müllcontainern und dergleichen freizuhalten.

* PG 6, PG 12: Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver (6 kg und 12 kg); W 10: Wasserlöscher (10 l).

Hinweis: Wir weisen auf die Richtlinien für den Brandschutz in Hotel- und Beherbergungsbetrieben (VdS 2082) hin, die wertvolle Hinweise und Vorschläge enthalten und kostenlos bei uns angefordert werden können.

Anlage 2 zu Teil B § 12 Nr. 2 b)

Allgemeine Sicherheitsvorschriften der Feuerversicherer für Fabriken und gewerbliche Anlagen (ASF):

Aufgestellt vom Verband der Sachversicherer e.V. gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. Diese Sicherheitsvorschriften sind allen Aufsichtsführenden bekanntzugeben. Die "Brandverhütungsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen" (Auszug aus diesen Sicherheitsvorschriften) sind in den Betriebsstätten auszuhängen und allen Mitarbeitern bekanntzugeben. Sofern im Betrieb Mitarbeiter beschäftigt werden, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen die vorgenannten Vorschriften ausführlich auch in einer für diese Personen verständlichen Form bekanntgemacht werden.

a) Feuerschutzabschlüsse

- aa) Feuerschutzabschlüsse müssen als solche erkennbar und bauaufsichtlich zugelassen sein.
- bb) Selbstschließende Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht (z. B. durch Verkeilen oder Festbinden) blockiert werden.
- cc) Müssen Abschlüsse während der Arbeitszeit offengehalten werden, so dürfen nur bauaufsichtlich zugelassene Feststellungsverrichtungen benutzt werden, die im Brandfall selbsttätig auslösen. Diese Abschlüsse sind auf jeden Fall nach Arbeitsende zu schließen.
- dd) Durch Wartung ist die ständige Funktionsbereitschaft sicherzustellen.

b) Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker - VDE -) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

c) Rauchen und offenes Feuer

- aa) In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen sowie in Garagen und Kfz-Werkstätten ist Rauchen und Umgang mit Feuer oder offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen und Bereichen dürfen außerdem funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nichtexplosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. In feuer- und/oder explosionsgefährdeten Räumen und an den Außenseiten ihrer Zugangstüren ist auf die besonderen Gefahren und das Verbot durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen. Feuergefährdet sind Bereiche, in denen größere Mengen leicht entflammbarer fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe vorhanden sind. Explosionsgefährdet sind Bereiche, in denen sich mit der Luft explosionsfähige Dampf-, Gas- oder Staubgemische bilden können.
- bb) Für lediglich feuergefährdete Betriebsstätten sind besondere Raucherzonen zulässig, soweit sie durch betriebliche Maßnahmen hinreichend von leicht entflammbarem Material getrennt und deutlich gegen die Umgebung abgesichert sind. Geeignete Aschenbehälter, Löschmittel und Warnschilder sind in ausreichender Zahl aufzustellen.

d) Feuerarbeiten

- aa) Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.
- bb) Außerhalb ständiger, hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Dieser Schein muss genaue Angaben über die zutreffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

- e) Feuerstätten, Heizeinrichtungen, wärmeführende Rohrleitungen, Trocknungsanlagen
- aa) Die für Errichtung und Betrieb von Feuerstätten, Heizeinrichtungen und Trocknungsanlagen geltenden Vorschriften der Bauordnung und der Heizraumrichtlinien sind zu beachten, ebenso sonstige Sicherheitsvorschriften, Normen und Bestimmungen. Feuerstätten (einschließlich Schornsteine und Ofenrohre) und Heizeinrichtungen müssen im Umkreis von mindestens 2 m von brennbaren Stoffen freigehalten werden. Hiervon sind ausgenommen Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120° C nicht übersteigt. Benzin, Petroleum, Spiritus und Lackreste oder ähnliches dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden. Heiße Schlacke und Asche müssen in dafür vorgesehenen feuerbeständig abgetrennten Gruben oder Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand gelagert werden. Behelfsmäßige Feuerstätten, elektrische Heiz- und Kochgeräte sowie Tauchsieder dürfen nur mit Zustimmung der Betriebsleitung benutzt werden.
 - bb) Wärmeführende Rohrleitungen, an denen sich brennbare Stoffe entzünden können, sind zu sichern. Die Sicherung kann durch geeignete Isolierung, Abweisgitter, Schürzen oder ähnliches erfolgen.
- f) Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase
- aa) Für Verwendung und Lagerung von festen Stoffen, die leicht entflammbar, selbstentzündlich oder explosionsfähig sind oder im Brandfall korrosive Gase abspalten, sowie beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die besonderen Vorschriften zu beachten.
 - bb) In den Betriebsräumen dürfen höchstens die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen brennbarer Flüssigkeiten und Gase (jedoch nicht mehr als der Tagesbedarf) aufbewahrt werden. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung.
 - cc) Brennbare Flüssigkeiten sind in sicheren Gefäßen aufzubewahren. Sie dürfen nicht in Ausgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.
- g) Verpackungsmaterial
- aa) In den Packräumen darf leicht entflammbares*) Verpackungsmaterial höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs vorhanden sein. Betriebsbedingte Ausnahmen bedürfen der besonderen Vereinbarung. Zerkleinertes Material dieser Art (Füllstoffe) ist in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel aufzubewahren.
 - bb) Sonst ist derartige Verpackungsmaterial in eigenen, feuerbeständig abgetrennten Räumen oder im Freien mit sicherem Abstand zu lagern.
 - cc) Packräume und Lagerräume für Verpackungsmaterial dürfen nicht direkt (z. B. durch Öfen, Strahler, ölbefeuerte Lufterhitzer) beheizt werden.
- *) Als leicht entflammbar gelten Stoffe, die z. B. durch die Flamme eines Streichholzes entflammen und ohne zusätzliche Wärmezufuhr selbständig und rasch abbrennen, z. B. in loser Form Papier, Stroh, Ried, Heu, Holzwolle, Pflanzenfaserstoffe sowie Holz und Holzwerkstoffe bis zu 2 mm Dicke und brennbare Stoffe in fein zerteilter Form sowie Baustoffe nach DIN 4102 der Klasse B3.
- h) Abfälle
- aa) Brennbare Abfälle sind mindestens täglich bei Schluss der Arbeit oder bei Schichtwechsel aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in feuerbeständig abgetrennten Räumen zu lagern.
 - bb) Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließendem Deckel – keinesfalls in der Arbeitskleidung – aufbewahrt werden.

- cc) Zigarettenasche und sonstige Abfälle, die noch Glut enthalten können, sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geeigneten Aschenbehältern aufzubewahren.
 - dd) Staub ist mindestens innerhalb der vorgeschriebenen Fristen aus den Anlagen und den Arbeitsräumen zu entfernen.
- i) Feuerlöscheinrichtungen
- aa) In jedem Betrieb müssen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein, die den besonderen Betriebsgefahren entsprechen. Diese Einrichtungen müssen regelmäßig gewartet werden.
 - bb) Feuerlöscher müssen amtlich geprüft und zugelassen sein und in ausreichender Anzahl an gut sichtbarer und stets leicht zugänglicher Stelle angebracht sein.
 - cc) Eine ausreichende Anzahl von Betriebsangehörigen ist in der Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen.
 - dd) Es ist eine Brandschutz- und Feuerlöschordnung aufzustellen und auszuhängen.
 - ee) Jede Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen ist der Betriebsleitung sofort zu melden. Die Feuerlöscheinrichtungen sind nach der Benutzung unverzüglich wieder betriebsbereit zu machen. Missbräuchliche Benutzung ist verboten.
- j) Kontrolle nach Arbeitsschluss
- Nach Arbeitsschluss hat eine der Betriebsleitung verantwortliche Person die Betriebsräume auf gefahrdrohende Umstände zu kontrollieren. Es ist besonders zu prüfen, dass
- alle Feuerschutzabschlüsse geschlossen,
 - alle nicht benötigten elektrischen Anlagen ausgeschaltet,
 - an Stellen, an denen Reparaturarbeiten vorgenommen wurden, keine Brandgefahr vorhanden,
 - die Abfälle ordnungsgemäß beseitigt und
 - die Feuerstätten und Heizeinrichtungen gegen Brandausbruch gesichert sind.

5.3 Besondere Vereinbarungen – VSLG 2022 / Teil C

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten eine oder mehrere der vereinbarten Ergänzungen des Versicherungsumfangs durch schriftliche Erklärung kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

5.3.1 Paket „Best“

5.3.1.1 Kosten

In Erweiterung zu Teil B § 3 Nr. 3. ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Kosten gemäß Nr. 1 – Nr. 11 bis zu einer Gesamtentschädigung von 100 % der Versicherungssumme zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme. Kosten gemäß Nr. 12 ersetzt der Versicherer bis zur dort genannten Entschädigungsgrenze.

Die Gesamtentschädigung der versicherten Kosten Nr. 1 – Nr. 12 ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3 Mio. EUR.

1. Aufräumungs- und Abbruchkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. b));
2. Bewegungs- und Schutzkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. c));

3. Absperrkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. g));
4. Mehrkosten durch behördliche Auflagen und Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. e));
5. Mehrkosten durch Preissteigerungen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. f));
6. Sachverständigenkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. i));
7. Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich mit einem Selbstbehalt von 25% (siehe Teil B § 3 Nr. 3. j)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
8. Feuerlöschkosten (siehe Teil B § 3 Nr. 3. d)), gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer;
9. Mehrkosten zur Erfüllung der aktuellen Energieverordnung für versicherte Wohngebäude (siehe Teil B § 3 Nr. 3. n));
10. Schadenermittlungskosten bei fehlender Anspruchsgrundlage (siehe Teil B § 3 Nr. 3. o));
11. Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. p));
12. Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen (siehe Teil B § 3 Nr. 3. h)). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 EUR.

5.3.1.2 Haftungserweiterungen

Der Versicherer ersetzt Schäden zu den nachfolgenden Haftungserweiterungen bis zu den jeweils genannten Entschädigungsgrenzen, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Die Haftungserweiterungen Nr. 8 – Nr. 19 gelten nur für versicherte Wohngebäude als mitversichert.

1. Bauliche Grundstücksbestandteile. Dies sind auf dem Versicherungsort befindliche Terrassen, Pergolen, Einfriedungen, Mauern, Zäune sowie Hof- und Wegbefestigungen, Ständer und Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen und Briefkastenanlagen. (siehe Teil B § 1 Nr. 3.)
2. An der Außenseite des Gebäudes angebrachte Carports, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, Blendläden, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Markisen, Leuchtröhren, Schilder und Transparente.
3. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 2 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren,
 - die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, jedoch nicht der Versorgung eines versicherten Gebäudes dienen,
 - die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Für an versicherten Gebäuden angebrachte Dachrinnen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

5. Der Versicherer ersetzt Schäden an privat genutzten gärtnerischen Anlagen infolge eines ersatzpflichtigen Feuerschadens gemäß Teil B § 5 an versicherten Gebäuden. Ersetzt werden die Kosten für das Entfernen und Neubepflanzen von beschädigten oder nicht mehr verwendbaren Gartenpflanzen (Bäume, Hecken, Sträucher und Zierpflanzen).

Bereits abgestorbene Bepflanzungen sowie Topf- und Kübelpflanzen jeder Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1% der Versicherungssumme.

6. Abweichend von Teil B § 5 Nr. 6 b) ersetzt der Versicherer im Rahmen der Feuerversicherung Seng- und Schmorschäden, ohne dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B § 5 Nr. 1 - Nr. 5 verwirklicht hat.

Ein Seng- oder Schmorschaden liegt vor, wenn die Substanz einer Sache unter Mitwirkung einer Wärmequelle zersetzt wird, ohne dass es zu einer Glut- oder Flammenbildung kommt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

7. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen für die Beseitigung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume (siehe Teil B § 3 Nr. 3. m)); dies gilt nur im Rahmen der Gefahren Feuer sowie Sturm, Hagel.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1% der Versicherungssumme.

8. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 ersetzt der Versicherer frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren von Regenwasserleitungen und Zisternenanlagen innerhalb versicherter Wohngebäude im Rahmen der Gefahr Leitungswasser.

9. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 3 ersetzt der Versicherer Nässeschäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus in versicherten Wohngebäuden verlaufenden Regenwasserleitungen und in versicherten Wohngebäuden befindlichen Rohren und sonstigen Einrichtungen von Zisternenanlagen im Rahmen der Gefahr Leitungswasser.

10. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Überschalldruckwellen an versicherten Wohngebäuden (siehe Teil B § 10 Nr. 3); dies gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1% der Versicherungssumme.

11. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Fahrzeuganprall an versicherten Wohngebäuden (siehe Teil B § 10 Nr. 1); dies gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10% der Versicherungssumme.

12. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Rauch an versicherten Wohngebäuden (s. Teil B § 10 Nr. 2); dies gilt nur im Rahmen der Gefahr Feuer.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10% der Versicherungssumme.

13. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 b) ersetzt der Versicherer in versicherten Wohngebäuden auch sonstige Bruchschäden an Armaturen, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern und Thermostatventilen im Rahmen der Leitungswasserversicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

14. In Erweiterung zu Teil B § 6 Nr. 1 ersetzt der Versicherer Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung innerhalb der versicherten Wohngebäude im Rahmen der Leitungswasserversicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.000 EUR.

15. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles an versicherten Wohngebäuden gemäß Teil C Nr. 14 Gas austritt und der nachweislich dadurch entstandene Mehrverbrauch von Gas durch das Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, im Rahmen der Leitungswasserversicherung.

Als Bemessungsgrundlage dient der Gasverbrauch der letzten zwei Jahre.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

16. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge eines entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles an versicherten Wohngebäuden gemäß Teil B § 6, Nr. 1 oder Nr. 3, Leitungswasser austritt und der nachweislich dadurch entstandene

Mehrverbrauch von Wasser durch das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird, im Rahmen der Leitungswasserversicherung.

Als Bemessungsgrundlage dient der Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

17. In Erweiterung von Teil B § 6 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Wohngebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück im Rahmen der Leitungswasserversicherung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1 Prozent der Versicherungssumme.

18. Der Versicherer ersetzt Schäden durch Beschädigungen an versicherten Wohngebäuden durch unbefugte Dritte gemäß Teil B § 3 Nr. 3 k).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 4.000 EUR.

19. Mietausfall für Wohnteile bis zu 24 Monate (siehe Teil B § 2 Nr. 1b)).

5.3.1.3 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzlich gilt als mitversichert:

1. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
 - a) Bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten verzichtet der Versicherer abweichend von Teil A § 8 und § 17 darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) Der Verzicht gilt für Schäden bis zu einer Versicherungsleistung von 10.000 EUR. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Verzicht insgesamt.

5.3.2 Starkregen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Teil B § 1), die durch die unmittelbare Einwirkung von Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder durch Witterungsniederschläge verursachten Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.
2. Überschwemmung durch Witterungsniederschläge ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Witterungsniederschläge („Starkregen“).
3. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
4. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Ausuferung von Gewässern und Sturmflut sowie Schäden an versicherten Gebäuden bzw. an versicherten Sachen in oder an versicherten Gebäuden (siehe Teil B § 8 Nr. 1 c), solange diese noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
5. Vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - a) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen/-klappen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;

- b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Teil A § 8 Nr. 1 und Nr. 3.

5.3.3 Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Abschnitt „A“ § 8 und Teil „B“ § 12 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles oder der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6. Klauselverzeichnis zu den VSLI 2022 und VSLG 2022 / Teil D

Klauseln zum Teil A – Allgemeiner Teil

A 000010 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

A 000011 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

A 090101 Schlüsseldepot

1. Sind auf Verlangen der Feuerwehr Schlüssel für den Zugang zum Versicherungsort in einem Schlüsseldepot hinterlegt, das außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, installiert ist, so gilt das nicht als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Teil A § 9 Nr. 1 VSL 2022, sofern das Schlüsseldepot
 - a) von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannt ist,
 - b) durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Prüfstelle anerkannte Gefahrenmeldeanlage überwacht und gesteuert wird,
 - c) gemäß dem vereinbarten Instandhaltungsplan in regelmäßigen Abständen inspiziert und gewartet wird.
2. Der Versicherer leistet nach Teil B § 3 Nr. 3 m) VSLI 2022 Entschädigung für Schäden, die durch rechtswidriges, gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat am Schlüsseldepot eintreten.

A 090201 Anzeige von Gefahrerhöhungen bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

A 090202 Anzeigen des Versicherungsnehmers zur Inhaltsversicherung oder zur selbstständigen Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung

Bestehen eine Inhaltsversicherung und eine selbstständige Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

A 130101 Regressverzicht

Regress gegen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) wird nur geltend gemacht, soweit

- a) diese Personen den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder
- b) für den Schaden Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

A 140101 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Das Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall nach Teil A § 14 Nr. 1 VSL 2022 gilt auch für eine bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers bestehende Ertragsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung, soweit es sich um den gleichen versicherten Betrieb handelt.

A 160001 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen

1. Besteht auch eine Maschinen-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 16 VSL 2022 sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.
5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Auf Grund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (siehe Teil A § 8 Nr. 2 VSL 2022) sowie die entsprechenden Obliegenheiten im Versicherungsfall des Spezialversicherungsvertrages nicht berührt.

A 180101 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Klauseln zum Teil B – Inhaltsversicherung

VSLI 0101L1 Mitversicherung von zugekauftem Kraftfutter

Sofern der Tierbestand versichert gilt, umfasst der Versicherungsschutz in Ergänzung zu Teil B § 1 Nr. 1 VSLI 2022 auch zugekauftes Kraftfutter bis zum vereinbarten Betrag. Die Erweiterung bezieht sich nicht auf Heu und Stroh.

VSLI 0101L2 Waldbrandversicherung

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 1 VSLI 2022 gelten Waldbrandschäden auch an sonstigen stehenden Bäumen bis zum vereinbarten Betrag versichert.

VSLI 010301 Ausschluss von fremdem Eigentum

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSLI 2022 erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf fremdes Eigentum, das dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde.

VSLI 010302 Fremdes Eigentum – weisungsgemäße Versicherung

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSLI 2022 ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit dieser gegenüber dem Eigentümer nachweislich zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist.

VSLI 010303 Ausstellungsware in fremdem Eigentum

In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSLI 2022 ist fremdes Eigentum auch versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut

gegeben wurde. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer nachweislich insbesondere mit dem Eigentümer vereinbart, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

VSLI 010306 Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 3 b) VSLI 2022 ist Eigentum von Gästen in Beherbergungsbetrieben, das dem Versicherungsnehmer nicht zur Verwahrung übergeben wurde, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Das gilt auch für Hausrat aller Art.
2. Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Bargeld, Wertsachen, zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen.
3. Wertsachen sind nur in den im Vertrag bezeichneten verschlossenen Behältnissen versichert.
4. Die Entschädigung ist je Gast auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt.
5. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Gast Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

VSLI 010503 Automaten im Versicherungsort

1. Abweichend von Teil B § 1 Nr. 4 d) VSLI 2022 sind Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler und Rückgeldgeber), die sich im Versicherungsort (siehe Teil B § 12 VSLI 2022) befinden, samt deren Inhalt an Vorräten bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.
2. Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 12 Nr. 4 VSLI 2022 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSLI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSLI 2022) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSLI 0105L2 Automaten in und an der Außenwand

1. In Erweiterung von Teil B § 1 Nr. 4 d) VSLI 2022 sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) und Geldautomaten, die von außen fest mit dem Gebäude verbunden sind, in dem sich der Versicherungsort (siehe Teil B § 12 Nr. 2 a) VSLI 2022) befindet, samt deren Inhalt an Vorräten versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
2. Der Geldinhalt dieser Automaten ist nur im Rahmen einer für Bargeld vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Teil B § 15 Nr. 4 VSLI 2022 gilt hierfür nicht.
3. Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung (siehe Teil B § 10 VSLI 2022), Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (Teil B § 11 VSLI 2022) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

VSLI 0105L3 Heu- und Strohlagerung im Freien außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 4 f) VSLI 2022 gilt Heu- und Strohlagerung im Freien (Schober, Großballenlager) und in offenen Gebäuden, die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, bis zum vereinbarten Betrag mitversichert. Die Entschädigungsleistung wird um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Sicherheitsvorschriften gemäß Teil A § 8 und Teil B § 13 VSLI 2022 sind zu beachten.

VSLI 0201L1 Rückwirkungsschäden

1. Der Versicherer haftet bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch für Unterbrechungsschäden, wenn sich ein ersatzpflichtiger Sachschaden im Sinne der zugrundeliegenden Bedingungen innerhalb Deutschlands auf einem Betriebsgrundstück eines mit dem Versicherungsnehmer in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer/Abnehmer) ereignet hat. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die vereinbarte Höchstentschädigung bzw. Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
2. Der als entschädigungspflichtige Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

VSLI 020102 Vertragsstrafen

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens nach Teil B § 2 VSLI 2022 innerhalb der Haftzeit anfallen.
2. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.
5. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

VSLI 030401 Bergungs- und Beseitigungskosten

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die Kosten zum Zwecke der Bergung und/oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten Sachen, die durch einen nach Teil B § 11 VSLI 2022 versicherten Schaden entstanden sind.

VSLI 0304L2 Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten einer Fachfirma (Schädlingsbekämpfer) für die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vom Versicherungsort.

VSLI 0400L1 Akuter Botulismus

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Tiere zum Wiederbeschaffungswert (Teil B § 14 Nr. 2 c), die erkranken oder verenden durch akuten Botulismus, soweit der Versicherungsnehmer für diese Tiere keinen oder keinen ausreichenden anderweitigen Versicherungsschutz besitzt und/oder die Tierseuchenkasse keinen oder keinen ausreichenden Ersatz leistet. Zahlungen der Tierseuchenkasse werden bei Berechnung der Entschädigung in Abzug gebracht.

Begriffsbestimmung Botulismus

Botulismus ist eine von Botulinumtoxin, einem vom Bakterium Clostridium Botulinum produzierten Giftstoff verursachte Vergiftung, die durch die Kontamination von Futtermitteln oder Wasser durch Tierkadaver hervorgerufen wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

VSLI 0502L1 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität

1. In Erweiterung von Teil B § 5 Nr. 2 VSLI 2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen, inklusive Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Schäden an Tieren nach Überspannung gelten versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen einschließlich der optischen und akustischen Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen in einem ordnungsgemäßen funktionstüchtigen Zustand erhalten hat. Eine vorangegangene jährliche Wartung durch einen Fachbetrieb ist im Schadensfall nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat zudem bei Stromausfall ohne schuldhaftes Zögern die notwendigen Maßnahmen für das Überleben der Tiere zu ergreifen. Im Allgemeinen wird dieses durch ein Stromaggregat, das in geeigneter Weise angeschlossen werden muss, erreicht. Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Obliegenheit gemäß Teil A § 8 VSL 2022, deren Nichtbeachtung zur Kündigung des Vertrages oder zur Leistungsfreiheit im Schadensfall führen kann.
3. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
4. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSLI 0502L2 Überspannungsschäden durch Blitzschlag oder atmosphärische Elektrizität ohne Ertragsausfallschäden

1. In Erweiterung von Teil B § 5 Nr. 2 VSLI 2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Folgeschäden an Tieren nach Überspannung gelten nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer die Sicherheitseinrichtungen sowie die für die Sicherheit erforderlichen Schutz- und Überwachungseinrichtungen einschließlich der optischen und akustischen Signalgeber von Gefahrenmeldeanlagen in einem ordnungsgemäßen funktionstüchtigen Zustand erhalten hat. Eine vorangegangene jährliche Wartung durch einen Fachbetrieb ist im Schadensfall nachzuweisen. Der Versicherungsnehmer hat zudem bei Stromausfall ohne schuldhaftes Zögern die notwendigen Maßnahmen für das Überleben der Tiere zu ergreifen. Im Allgemeinen wird dieses durch ein Stromaggregat, das in geeigneter Weise angeschlossen werden muss, erreicht. Es handelt sich hierbei um eine vertragliche Obliegenheit gemäß Teil A § 8 VSL 2022, deren Nichtbeachtung zur Kündigung des Vertrages oder zur Leistungsfreiheit im Schadensfall führen kann.
3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Ertragsausfallschäden.
4. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
5. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSLI 0600L1 Tierdiebstahlversicherung

In Erweiterung von Teil B § 6 VSLI 2022 ersetzt der Versicherer bis zu der je Tier vereinbarten Entschädigungsgrenze Schäden durch

- a) Diebstahl;
- b) Abschlachten in diebischer Absicht;
- c) Tod oder Nottötung auf Grund böswilliger Verletzung durch Dritte.
Eine Nottötung liegt vor, wenn der Leidenszustand des Tieres durch bewährte tierärztliche Behandlungsmethoden nicht behebbar ist und der Tod des Tieres als Folge des Leidenszustands mit Sicherheit zu erwarten ist. Schlachtung aus wirtschaftlichen Gründen ist keine Nottötung.

Darüber hinaus ersetzt der Versicherer tierärztliche Behandlungskosten auf Grund böswilliger Verletzung versicherter Tiere durch Dritte (z. B. Pferderipper). Abweichend von Teil B § 12 Nr. 3 besteht Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland.

VSLI 0600L2 Einfacher Diebstahl von landwirtschaftlichem Inventar auf der Weide

In Erweiterung von Teil B § 6 VSLI 2022 ersetzt der Versicherer zum Zeitwert landwirtschaftliches Inventar auf der Weide, das entwendet (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Abweichend von Teil B § 12 Nr. 3 besteht Versicherungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer; führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;
- b) Vandalismus.

VSLI 0600L3 Einfacher Diebstahl von landwirtschaftlichem Inventar aus landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden

In Erweiterung von Teil B § 6 VSLI 2022 ersetzt der Versicherer zum Zeitwert landwirtschaftliches Inventar in landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, das entwendet (Diebstahl, Raub) oder durch den Versuch einer solchen Tat abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- a) vorsätzliche Handlungen von einer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder von einem seiner Arbeitnehmer; führt eine in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Person oder ein Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der schadenverursachenden Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Satz 1 gilt nicht für Handlungen solcher Arbeitnehmer, bei deren Auswahl und Überwachung der Versicherungsnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat;
- b) Vandalismus.

VSLI 150101 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 16 Nr. 5 VSLI 2022)

werden die Versicherungssummen aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Abweichend von Ziff. 1 gelten für Versicherungssummen auf Erstes Risiko sowie für Entschädigungsgrenzen die für den jeweiligen Versicherungsort vereinbarten Beträge.

VSLI 150102 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B § 16 Nr. 5 VSLI 2022) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.
2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

VSLI 160204 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 VSL 2022, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 VSL 2022. Zeiträume über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSLI 160205 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsorts zu reinigen. Kehrlicht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 160206 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

VSLI 160208 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage auf Grund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 160209 Einbruchmeldeanlagen

1. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Wenn dies vereinbart ist, muss es sich um eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Einbruchmeldeanlage (EMA) handeln.

2. Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma in vergleichbarer Weise jährlich warten und regelmäßig inspizieren zu lassen, und zwar
 - EMA Klasse A jährlich,
 - EMA Klasse B halbjährlich,
 - EMA Klasse C vierteljährlich;
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Nr. 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 2 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 160210 Kontrollen durch Bewachungsunternehmen

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch ein Bewachungsunternehmen in der vereinbarten Häufigkeit und Art kontrollieren zu lassen.

2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheit nach Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 160211 Außenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit ununterbrochen durch einen Wächter bewachen und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren durch diesen betätigen zu lassen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 160212 Innenbewachung

1. Der Versicherungsnehmer hat die als Versicherungsort vereinbarten Räume außerhalb der Geschäftszeit durch einen Wächter bewachen zu lassen, der sich ununterbrochen in diesen Räumen aufhält und in der vereinbarten Weise Kontrolluhren betätigt.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLI 1701L1 Entfall der Zeitwertentschädigung für Inhalt

Abweichend von Teil B § 14 Nr. 1 b) VSLI 2022 gilt für versicherte Sachen der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sowie für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, anzuhängende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Versicherungswert immer der Neuwert, sofern der Versicherungswert zum Neuwert vereinbart wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Sachen in Gebrauch befinden und nachweislich regelmäßig gewartet werden.

VSLI 1701L2 Differenzdeckung

Versichert ist die Differenz zwischen dem Neuwert- und dem Zeitwertschaden (Neuwertanteil siehe B § 14 Ziff. 1 VSLI 2022) von zulassungspflichtigen Ackerschleppern und Traktoren, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen und die nicht über diesen Vertrag versichert gelten und am Schadentag – ausgehend von Baujahr – nicht älter als 7 Jahre sind. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf den Neuwertanteil in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Gutachten der Kasko- oder Maschinenversicherung, Reparaturkostenrechnung bzw. Beleg der Schadenabrechnung des Kasko- oder Maschinenversicherers).

VSLI 170201 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.
2. Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zu Grunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis nach Nr. 1.
3. Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Nr. 1 und Nr. 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

4. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

VSLI 170202 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

1. Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktgängig sind.
2. Überpreise, die nur auf Grund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

VSLI 170401 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

VSLI 170601 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

VSLI 1905L2 Unterversicherungsverzicht

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil B § 16 VSLI 2022) sind nicht anzuwenden, wenn alle beitragsrelevanten Merkmale in der Betriebsbeschreibung im Antrag zutreffend angegeben und etwaige nach Antragstellung eingetretenen Änderungen dieser Merkmale angezeigt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass einer Anpassung des Versicherungsschutzes und des Beitrages an die Preisentwicklung (Teil B § 18 Nr. 1 VSLI 2022) nicht widersprochen wurde.
2. Die Ausführungen zu Nr. 1 gelten nur für versicherte Sachen (Positionen), zu denen eine Höchstentschädigung gewählt und vereinbart wurde.

VSLI 1905L3 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den VSLI 2022 sind bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 Euro nicht anzuwenden.
2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und für die Außenversicherung.
3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen
 - a) auf Erstes Risiko,
 - b) für die Außenversicherung.

VSLI 190802 Höchstentschädigung für Ertragsausfallschäden

Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden (siehe Teil B § 2 VSLI 2022) ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

Klauseln zum Teil B – Gebäudeversicherung

VSLG 0100L1 Mitversicherung von Gebäude-Neubauten

1. Sofern über einen anderen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz besteht, gelten im laufenden Versicherungsjahr Neubauten von landwirtschaftlichen Produktions- und Lagergebäuden auf dem Versicherungsgrundstück – ohne gesonderten Antrag – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Versicherungsschutz besteht gegen die Gefahr Feuer (Teil B § 5 VSLG 2022), wenn diese Gefahr auch für sonstige über diesen Vertrag versicherten Gebäude versichert gilt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Baustoffe, die für die Baumaßnahme notwendig sind und auf dem Versicherungsgrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe lagern. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Baubeginn und endet spätestens mit Beginn des neuen Versicherungsjahres.
2. Die voraussichtlichen Erstellungskosten einschließlich der Baunebenkosten sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung/Bezugsfertigkeit sind nach Erteilung der Baugenehmigung bis spätestens zum Beginn des neuen Versicherungsjahres dem Versicherer anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

VSLG 0106L1 Güllekeller

Abweichend von Teil B § 1 Nr. 5 g) VSLG 2022 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden an versicherten Güllekellern, Güllekanälen und den dazugehörigen Güllebehältern inklusive zugehöriger Technik. Die Folienhauben der Güllebehälter gelten ausschließlich zum Zeitwert (Teil B § 15 Nr. 3 VSLG 2022) versichert. Es gilt hierfür eine Selbstbeteiligung von 25 % je Schadensfall vereinbart.

VSLG 0304L3 Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Versichert sind die Kosten einer Fachfirma (Schädlingsbekämpfer) für die Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern vom Versicherungsort.

VSLG 0304L4 Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung im Schadensfall

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung, die dadurch entstehen, dass die eigen genutzte Wohnung durch eine versicherte Gefahr unbewohnbar wurde oder dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil nicht zugemutet werden kann. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

VSLG 0304L5 Mehrkosten für einen alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der selbst bewohnten Wohnung

In Erweiterung von Teil B § 3 ersetzt der Versicherer, soweit der entschädigungspflichtige Schaden an der selbst bewohnten Wohnung die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen alters- oder behindertengerecht wieder aufgebaut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnung von dem Versicherungsnehmer oder seinen Familienangehörigen selbst bewohnt wird. Ein alters- und behindertengerechter Wiederaufbau liegt ausschließlich vor bei

- a) einem schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,
- b) der Installation von Handläufen im Treppenhaus,
- c) dem Einbau eines Treppenliftes,
- d) einem die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau in Badezimmer und Küche,
- e) der Verbreiterung von Türen/Türzargen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

VSLG 0502L1 Überspannungsschutz für Photovoltaikanlagen

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Anlage über einen funktionsfähigen Überspannungsschutz verfügt, der nach den anerkannten Regeln der Technik ausgelegt ist. Bei dieser Obliegenheit handelt es sich um eine vertraglich vereinbarte Obliegenheit, deren Verletzung unter den Voraussetzungen von Teil A § 8 Nr. 1 VSL 2022 zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen kann.

VSLG 0603L1 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

1. In Erweiterung von Teil B § 6 Nr. 2 VSLG 2022 ersetzt der Versicherer auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

VSLG 0902L1 Einschluss von Graffitischäden

1. Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an den Außenseiten von versicherten Sachen verursacht werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffitischäden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

VSLG 140101 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen jährlich auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und ZNr. 2 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLG 140103 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe

veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Teil A § 8 VSL 2022, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Teil A § 9 VSL 2022. Zeiträume über die im Versicherungsvertrag vereinbarte Dauer hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

VSLG 140104 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 bis Nr. 3 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLG 140105 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

VSLG 140107 Überwachung von Anlagen zur Erzeugung von elektrischem Starkstrom

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die elektrische Starkstromanlage auf Grund der „Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt“ im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.
2. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Ziff. 1 ergeben sich aus Teil A §§ 8, 9 VSL 2022.

VSLG 140109 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften

1. Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Vereinbarungen „Elektrische Anlagen“ nach Klausel VSLG 140101 und die vereinbarten sonstigen Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.
2. Nr. 1 gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

VSLG 1500L1 Zeitwertvereinbarung für Planen und Folien

Der Versicherungswert (siehe Teil B § 13) von Bedachungen bzw. von Außenwänden, die aus Planen oder Folie bestehen (z. B. bei Zelten, bei Traglufthallen, bei Cover all Hallen, bei Biogasanlagen, bei Güllebehältern), ist der Zeitwert. Das gilt auch dann, wenn für die übrige Gebäudesubstanz ein anderer Versicherungswert vereinbart gilt. Zusätzlich gilt für diese Sachen aus Plane oder Folie eine Selbstbeteiligung von 25 Prozent je Schadensfall.

VSLG 1501L1 Mitversicherung von Um-, An- und Ausbauten

Sofern über einen anderen Versicherungsvertrag kein Versicherungsschutz besteht, gelten Um-, An- und Ausbauten an versicherten Gebäude – ohne gesonderten Antrag – bis zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenze mitversichert. Versicherungsschutz besteht nur für die Gefahren, die bereits für das versicherte Gebäude vereinbart gelten.

VSLG 150201 Kunstgegenstände

1. Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.
2. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

VSLG 160001 Wertzuschlag mit Einschluss von Bestandserhöhungen – Gebäude

1. Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.
2. Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag nach Nr. 2 Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, gegenüber dem Vorjahr verändert hat. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.
3. Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.
4. Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig ausreichend nachversichert worden sind. Wenn Grundsumme und Wertzuschlag bzw. Bestandserhöhungen durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind, dann gelten sie als richtig bemessen. Falls diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird die Entschädigung nachfolgender Formel berechnet: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme im Zeitpunkt ihrer nach Nr. 2 und Nr. 3 letztmalig erforderlichen Festsetzung} \div \text{Versicherungswert zum gleichen Zeitpunkt}$.
5. Die Vertragsparteien können die vorstehende Vereinbarung durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

VSLG 1701L1 Vergütung für die Stromeinspeisung durch Photovoltaikanlagen

1. Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen an der versicherten Photovoltaikanlage ersetzt der Versicherer auch die Vergütung für Strom in dem Zeitraum, in dem schadenbedingt nicht eingespeist werden kann, in folgendem Umfang:
 - a) in der Zeit vom 01. 10. bis 31. 03. pauschal mit 1,50 Euro je versichertem kWp und Tag,
 - b) in der Zeit vom 01. 04. bis 30. 09. pauschal mit 2,50 Euro je versichertem kWp und Tag.

2. Ab dem 10. Ausfalltag der Anlage ist die Entschädigung für den Verlust der Einspeisevergütung auf den nachgewiesenen Ertragsausfall begrenzt. Die Selbstbeteiligung beträgt zwei Tages-entschädigungen je Schadensfall. Eine Entschädigung wird längstens für die Dauer von 12 Monaten (Haftzeit) gezahlt.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Unterbrechung der Stromeinspeisung vergrößert wird durch
 - a) außergewöhnliche, während der Unterbrechung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss,
 - b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen,
 - c) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Sachen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht,
 - d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.

VSLG 1704L1 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. In der Gebäudeversicherung gilt der Versicherungswert als richtig ermittelt, wenn
 - a) er auf Grund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) der Versicherungsnehmer die Antrags- bzw. Formularfragen nach Größe, Ausbau, Ausstattung bzw. zum Gebäudetyp des Gebäudekomplexes zutreffend beantwortet. Besteht ein Gebäudekomplex aus mehreren Objekten, dann müssen die Antrags- bzw. Formularfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung bzw. zum Gebäudetyp für jedes Objekt des Gebäudekomplexes zutreffend beantwortet sein.
2. Wird der nach Nr. 1 ermittelte Versicherungswert vereinbart, nimmt der Versicherer abweichend von Teil B § 15 Nr. 4 VSLG 2022 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
3. Ergibt sich im Schadensfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1 b) von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme zu niedrig bemessen, so gilt Nr. 2 nicht, soweit die Abweichung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
4. Ferner gilt Nr. 2 nicht, wenn ein weiterer Gebäudeversicherungsvertrag für das Gebäude gegen dieselbe Gefahr besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

VSLG 1700L1 Entschädigungsvereinbarung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall auf den vereinbarten prozentualen Anteil begrenzt. Dies gilt nicht für die Entschädigung versicherter Kosten nach Teil B § 3 VSLG 2022 bzw. der Leistungen der vereinbarten Pauschaldeklaration gemäß Versicherungsantrag oder der Entschädigung nach § 13 Nr. 1 c) VSLG 2022 (Zeitwertvorbehalt).